

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 31 **München, den 30. Dezember** **2020**

Datum	Inhalt	Seite
23.12.2020	Gesetz zur Vereinfachung baurechtlicher Regelungen und zur Beschleunigung sowie Förderung des Wohnungsbaus 2132-1-B, 2132-2-B, 34-1-I, 2133-1-1-B, 2132-1-2-B, 2132-1-10-B, 754-4-1-W, 2020-2-1-1-I, 219-7-F, 700-2-W, 2015-1-1-V	663
23.12.2020	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes 2251-4-S	674
23.12.2020	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes 230-1-W	675
23.12.2020	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften 800-21-2-A, 2133-1-B, 2122-3-G, 763-1-I	678
23.12.2020	Gesetz zur Anpassung bayerischer Vorschriften an die Transformation der Bundesfernstraßenverwaltung 91-1-B, 9210-1-I/B, 2032-1-1-F	683
22.12.2020	Verordnung zur Änderung der Organisationsverordnung Bau- und Wohnungswesen und weiterer Rechtsvorschriften 200-25-1-B, 9210-2-I/B, 103-2-V	687
22.12.2020	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung 2015-1-1-V	690
22.12.2020	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes 2170-5-1-G	691
25.11.2020	Verordnung zur Änderung der Verordnung über kreditähnliche kommunale Rechtsgeschäfte 2023-9-I	703
30.11.2020	Verordnung zur Anpassung bayerischer Vorschriften an die Transformation der Bundesauftragsverwaltung 2030-3-2-1-I/B, 9210-2-I/B, 800-21-21-A, 91-2-2-B	705
10.12.2020	Verordnung zur Änderung der Qualifikationsverordnung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer verschiedener Ausbildungsrichtungen an beruflichen Schulen und an Landesfeuerwehrschulen 2038-3-4-7-6-K/I	708

Fortsetzung nächste Seite

Dieser Ausgabe liegt die **Inhaltsübersicht für das Jahr 2020** bei.

Datum	Inhalt	Seite
16.12.2020	Verordnung zur Änderung der Unterstützungsfonds-Verordnung 2129-4-3-U	709
17.12.2020	Verordnung über den Aufbau der Technischen Universität Nürnberg (TU Nürnberg-Aufbauverordnung – TNAV) 2210-2-1-1-WK	710
1.12.2020	Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 30. November 2020 Vf. 17-VII-19 betreffend die Frage, ob der Lageplan zu Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen auf Fl.Nr. 253/2, Gemarkung Wenzenbach, zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Baugebiet „Roither Berg“ der Gemeinde Wenzenbach vom 22. Januar 2015 (ABI Nr. 3) gegen die Bayerische Verfassung verstößt	714
8.12.2020	Hinweis auf die Veröffentlichung der Zehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (10. BayIfSMV) und deren Begründung im Bayerischen Ministerialblatt 2020 Nrn. 711, 712 2126-1-14-G, 2126-1-6-G, 2126-1-13-G	715
10.12.2020	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Zehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und deren Begründung im Bayerischen Ministerialblatt 2020 Nrn. 734, 735 2126-1-14-G	715
15.12.2020	Hinweis auf die Veröffentlichung der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) und deren Begründung im Bayerischen Ministerialblatt 2020 Nrn. 737, 738 2126-1-15-G, 2126-1-14-G	715

Gesetz zur Vereinfachung baurechtlicher Regelungen und zur Beschleunigung sowie Förderung des Wohnungsbaus

vom 23. Dezember 2020

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung der Bayerischen Bauordnung

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 381) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 werden die Wörter „ , aber nicht in elektronischer Form,“ gestrichen.
 - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Die Höhe von Dächern mit einer Neigung von bis einschließlich 70 Grad wird zu einem Drittel der Wandhöhe, von Dächern mit einer Neigung von mehr als 70 Grad voll der Wandhöhe hinzugerechnet.“
 - bb) Satz 4 wird aufgehoben.
 - cc) Satz 5 wird Satz 4 und die Wörter „Sätze 1 bis 4“ werden durch die Wörter „Sätze 1 bis 3“ ersetzt.
 - dd) Satz 6 wird Satz 5.
 - c) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) ¹Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt 0,4 H, in Gewerbe- und Industriegebieten 0,2 H, jeweils aber mindestens 3 m. ²Durch städtebauliche Satzung oder eine Satzung nach Art. 81 kann ein abweichendes Maß der Tiefe der Ab-

standsfläche zugelassen oder vorgeschrieben werden. ³Für solche Regelungen in Bebauungsplänen gilt § 33 BauGB entsprechend.“

- d) Nach Abs. 5 wird folgender Abs. 5a eingefügt:

„(5a) ¹Abweichend von Abs. 5 Satz 1 beträgt die Abstandsfläche in Gemeinden mit mehr als 250 000 Einwohnern außerhalb von Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten sowie festgesetzten urbanen Gebieten 1 H, mindestens jedoch 3 m. ²Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügen in diesen Fällen 0,5 H, mindestens jedoch 3 m, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden Satz 1 beachtet. ³Abweichend von Abs. 4 Satz 3 wird die Höhe von Dächern mit einer Neigung von mehr als 45 Grad zu einem Drittel, mit einer Neigung von mehr als 70 Grad voll der Wandhöhe hinzugerechnet. ⁴Die Höhe der Giebelflächen im Bereich des Dachs wird abweichend von Satz 3 und von Abs. 4 Satz 3 bei Dachneigung von mehr als 70 Grad voll, im Übrigen zu einem Drittel angerechnet. ⁵Dabei bleiben auch untergeordnete Dachgauben bei der Bemessung der Abstandsfläche außer Betracht, wenn

1. sie insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Breite der Außenwand des jeweiligen Gebäudes, höchstens jeweils 5 m in Anspruch nehmen und
 2. ihre Ansichtsfläche jeweils nicht mehr als 4 m² beträgt und eine Höhe von nicht mehr als 2,5 m aufweist.“
- e) Die Abs. 6 und 7 werden aufgehoben.
- f) Abs. 8 wird Abs. 6 und wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:
 - aaa) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. bei Gebäuden an der Grundstücksgrenze die Seitenwände von Vorbauten und Dachauf-

- bauten, auch wenn sie nicht an der Grundstücksgrenze errichtet werden,“.
- bbb) Folgende Nr. 4 wird angefügt:
- „4. Maßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung an bestehenden Gebäuden, wenn sie
- a) eine Stärke von nicht mehr als 0,30 m aufweisen und
- b) mindestens 2,50 m von der Grundstücksgrenze zurückbleiben.“
- bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:
- „²Abs. 5a Satz 5 bleibt unberührt.“
- g) Abs. 9 wird Abs. 7 und Satz 1 wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „eines Gebäudes“ gestrichen und die Wörter „die Grundstücksgrenze oder an das Gebäude angebaut“ werden durch die Wörter „der Grundstücksgrenze errichtet“ ersetzt.
- bb) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. Garagen einschließlich ihrer Nebenräume, überdachte Tiefgaragenzufahrten, Aufzüge zu Tiefgaragen und Gebäude ohne Aufenthaltsräume und Feuerstätten mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von 9 m; die Höhe von Dächern mit einer Neigung von mehr als 45 Grad wird zu einem Drittel, mit einer Neigung von mehr als 70 Grad voll der Wandhöhe hinzuge-rechnet,“.
3. Art. 7 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) ¹Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist ein ausreichend großer Kinderspielplatz anzulegen. ²Art. 47 Abs. 3 gilt entsprechend. ³Die Gemeinde hat den Geldbetrag für die Ablösung von Kinderspielplätzen für die Herstellung oder Unterhaltung einer örtlichen Kinder- oder Jugendfreizeiteinrichtung zu verwenden.“
4. In Art. 17 Nr. 3 wird das Wort „Verordnung“ durch das Wort „Rechtsverordnung“ ersetzt.
5. In Art. 18 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
6. Dem Art. 24 Abs. 2 werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:
- „⁴Abweichend von Satz 3 sind Bauteile, die feuerbeständig oder hochfeuerhemmend sein müssen, aus brennbaren Baustoffen zulässig, sofern sie den Technischen Baubestimmungen nach Art. 81a entsprechen. ⁵Satz 4 gilt nicht für Brandwände nach Art. 28 Abs. 3 Satz 1 und Wände notwendiger Treppenträume nach Art. 33 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1.“
7. Art. 26 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Satz 1.
- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
- „²Abweichend von Abs. 3 sind Außenwandbekleidungen, die den Technischen Baubestimmungen nach Art. 81a entsprechen, mit Ausnahme der Dämmstoffe, aus normalentflammbaren Baustoffen zulässig.“
8. In Art. 28 Abs. 10 wird die Angabe „Art. 6 Abs. 8“ durch die Angabe „Art. 6 Abs. 6“ ersetzt.
9. Art. 30 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „²Von Brandwänden und von Wänden, die an Stelle von Brandwänden zulässig sind, müssen
1. mindestens 1,25 m entfernt sein
- a) Dachflächenfenster, Oberlichte, Lichtkuppeln und Öffnungen in der Bedachung, wenn diese Wände nicht mindestens 0,30 m über die Bedachung geführt sind, und
- b) Photovoltaikanlagen, Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten aus brennbaren Baustoffen, wenn sie nicht durch diese Wände gegen Brandübertragung geschützt sind, und
2. mindestens 0,50 m entfernt sein
- a) dachparallel installierte Photovoltaikanlagen, deren Außenseiten und Unterkonstruktion aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, und
- b) dachparallel installierte Solarthermieanlagen.“

10. Art. 31 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 31

Rettungswege“.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Abweichend von Satz 1 genügt ein Rettungsweg

1. aus Geschossen ohne Aufenthaltsräume,
2. bei zu ebener Erde liegenden Geschossen bis 400 m², wenn dieser aus der Nutzungseinheit unmittelbar ins Freie führt; Art. 34 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.“

11. Dem Art. 37 Abs. 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht bei der Schaffung von Wohnraum durch Aufstockung, wenn die Anforderungen nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand erfüllt werden können.“

12. Dem Art. 46 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Sollen Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen in bestandsgeschützten Gebäuden in Wohnraum umgewandelt werden, sind auf bestehende Bauteile Art. 6, 25, 26, 28, 29 und 30 nicht anzuwenden.“

13. Art. 50 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 5 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „BayVwVfG entsprechende Anwendung“ durch die Wörter „des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass eine Erklärung in Textform ausreichend ist“ ersetzt.

14. In Art. 54 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 wird das Wort „Verordnung“ durch das Wort „Rechtsverordnung“ ersetzt.

15. Art. 55 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Genehmigungsfreiheit nach Art. 56 bis 58, 72 und 73 Abs. 1 Satz 3, die Beschränkung der bauaufsichtlichen Prüfung nach Art. 59, 60, 62a Abs. 2, Art. 62b Abs. 2, Art. 73 Abs. 2 und Art. 73a sowie die Genehmigungsfiktion nach Art. 68 Abs. 2 entbinden nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an Anlagen gestellt werden, und lassen die bauaufsichtlichen Eingriffsbefugnisse unberührt.“

16. In Art. 56 Satz 3 Halbsatz 2 wird die Angabe „Art. 63 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „Art. 63 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.

17. Art. 57 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 Buchst. b wird die Angabe „Art. 6 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „Art. 6 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

bb) In Nr. 5 Buchst. a Doppelbuchst. aa werden nach der Angabe „bis zu 10 m,“ die Wörter „im Außenbereich bis zu 15 m,“ eingefügt.

cc) Nr. 16 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchst. a wird die Angabe „30“ durch die Angabe „50“ ersetzt.

bbb) Nach Buchst. a wird folgender Buchst. b eingefügt:

„b) Ladestationen für Elektrofahrzeuge mit einer Höhe bis zu 2 m, einer Breite bis zu 1 m und einer Tiefe bis zu 1 m,“.

ccc) Die bisherigen Buchst. b bis f werden die Buchst. c bis g.

b) In Abs. 5 Satz 5 wird die Angabe „Art. 68 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 7“ durch die Angabe „Art. 68 Abs. 6 Nr. 3 und Abs. 8“ ersetzt.

18. Art. 58 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung einer baulichen Anlage, die kein Sonderbau ist, ist genehmigungsfrei gestellt, wenn

1. sie im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinn des § 30 Abs. 1 oder der §§ 12, 30 Abs. 2 BauGB liegt,
 2. sie den Festsetzungen des Bebauungsplans und den Regelungen örtlicher Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 Abs. 1 nicht widerspricht,
 3. die Erschließung im Sinn des Baugesetzbuchs gesichert ist,
 4. sie nicht die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen betrifft,
 - a) durch die dem Wohnen dienende Nutzungseinheiten mit einer Größe von insgesamt mehr als 5 000 m² Bruttogrundfläche geschaffen werden oder
 - b) die öffentlich zugänglich sind und der gleichzeitigen Nutzung durch mehr als 100 Personen dienen und die Vorhaben den angemessenen Sicherheitsabstand im Sinn des Art. 13 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2012/18/EU zu einem Betriebsbereich nicht einhalten und
 5. die Gemeinde nicht innerhalb der Frist nach Abs. 3 Satz 3 erklärt, dass das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll, oder eine vorläufige Untersagung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauGB beantragt.
- ²Die Gemeinde kann durch örtliche Bauvorschrift im Sinn des Art. 81 Abs. 2 die Anwendung dieser Vorschrift auf bestimmte handwerkliche und gewerbliche Bauvorhaben ausschließen.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Genehmigungsfrei gestellt ist die Änderung und Nutzungsänderung von Dachgeschossen zu Wohnzwecken einschließlich der Errichtung von Dachgauben im Anwendungsbereich des § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB. ²Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 5 gilt entsprechend.“
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Am Ende von Halbsatz 1 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
 - bbb) Halbsatz 2 wird aufgehoben.
- bb) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze 3 und 4 eingefügt:

„³Ist ein zu benachrichtigender Eigentümer nur unter Schwierigkeiten zu ermitteln oder zu benachrichtigen, so genügt die Benachrichtigung des unmittelbaren Besitzers. ⁴Art. 66 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 3 gilt entsprechend.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 5 und 6.
 - dd) Der bisherige Satz 5 wird Satz 7, die Angabe „3 und 4“ wird durch die Angabe „5 und 6“ und die Angabe „1 bis 4“ wird durch die Angabe „1 bis 6“ ersetzt.
- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 2 Nr. 5 Alternative 1“ durch die Angabe „Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Alternative 1“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
 - cc) Satz 4 wird Satz 3 und die Angabe „nach Abs. 2 Nr. 4“ wird durch die Angabe „nach Abs. 1 Nr. 5“ ersetzt.
 - e) In Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „Art. 68 Abs. 5 Nrn. 2 und 3“ durch die Angabe „Art. 68 Abs. 6 Nr. 2 und 3“ ersetzt.
19. Art. 61 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird das Wort „unterschrieben“ durch das Wort „erstellt“ ersetzt.
 - b) In Abs. 9 Satz 1 werden die Wörter „unterschreiben, wenn sie diese“ durch die Wörter „erstellen, wenn dies“ und das Wort „aufstellen“ durch das Wort „erfolgt“ ersetzt.
 20. In Art. 62 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Verordnung“ durch das Wort „Rechtsverordnung“ ersetzt.
 21. Art. 62a Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Satzteil vor Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„³Einer Bescheinigung oder Prüfung bedarf es

- nicht“.
- b) In Nr. 2 werden nach dem Wort „für Bauvorhaben“ die Wörter „oder deren Teile“ eingefügt.
22. In Art. 62b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „Verordnung“ durch das Wort „Rechtsverordnung“ ersetzt.
23. Art. 63 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „²Von den Anforderungen des Art. 6 sollen Abweichungen insbesondere zugelassen werden, wenn ein rechtmäßig errichtetes Gebäude durch ein Wohngebäude höchstens gleicher Abmessung und Gestalt ersetzt wird.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
24. Art. 65 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ , wenn der Antragsteller auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden ist.“ ersetzt.
25. Art. 66 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Unterschrift“ durch das Wort „Zustimmung“ ersetzt.
- bb) Die Sätze 2 bis 5 werden durch die folgenden Sätze 2 und 3 ersetzt:
- „²Die Zustimmung bedarf der Schriftform.
³Im Bauantrag ist anzugeben, ob zugestimmt wurde.“
- cc) Satz 6 wird Satz 4.
- b) In Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „Abs. 1 Satz 6“ durch die Angabe „Abs. 1 Satz 4“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 wird das Wort „Unterschrift“ durch das Wort „Zustimmung“ ersetzt.
26. Art. 66a wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 wird die Angabe „Art. 66 Abs. 1 Satz 6“ durch die Angabe „Art. 66 Abs. 1 Satz 4“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „Art. 58 Abs. 2 Nr. 4“ durch die Angabe „Art. 58 Abs. 1 Nr. 4“ ersetzt.
27. Art. 68 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Baugenehmigung“ das Wort „ , Genehmigungsfiktion“ eingefügt.
- b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:
- „(2) ¹Betrifft ein Bauantrag die Errichtung oder Änderung eines Gebäudes, das ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dient, oder eine Nutzungsänderung, durch die Wohnraum geschaffen werden soll, und ist über diesen Bauantrag im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach Art. 59 zu entscheiden, gilt Art. 42a BayVwVfG mit folgenden Maßgaben entsprechend:
1. Die Frist für die Entscheidung beginnt
 - a) drei Wochen nach Zugang des Bauantrags oder
 - b) drei Wochen nach Zugang der verlangten Unterlagen, wenn die Bauaufsichtsbehörde vor Fristbeginn eine Aufforderung nach Art. 65 Abs. 2 versandt hat.
 2. Die Bescheinigung nach Art. 42a Abs. 3 BayVwVfG ist unverlangt und unverzüglich auszustellen; sie hat den Inhalt der Genehmigung wiederzugeben, eine Rechtsbehelfsbelehrung nach § 58 VwGO zu enthalten und ist dem Antragsteller, der Gemeinde sowie jedem Nachbarn zuzustellen, der dem Bauantrag nicht zugestimmt hat.
- ²Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Antragsteller vor Ablauf der Entscheidungsfrist gegenüber der Baugenehmigungsbehörde in Textform auf den Eintritt der Genehmigungsfiktion verzichtet hat. ³Im Fall des Satzes 1 finden die Abs. 3 und 4 keine Anwendung.“
- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Am Ende von Halbsatz 1 wird das

Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

bbb) Halbsatz 2 wird aufgehoben.

bb) In Satz 2 Halbsatz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „und, wenn diese dem Bauvorhaben nicht zugestimmt hat, der Gemeinde“ gestrichen.

dd) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„4Die Gemeinde erhält die Baugenehmigung und die Bauvorlagen; hat sie dem Bauvorhaben nicht zugestimmt, ist die Baugenehmigung zuzustellen.“

d) Die bisherigen Abs. 3 bis 4 werden die Abs. 4 bis 5.

e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und in Nr. 1 werden nach dem Wort „Baugenehmigung“ die Wörter „oder eine Bescheinigung gemäß Art. 42a Abs. 3 BayVwVfG“ eingefügt.

f) Die bisherigen Abs. 6 und 7 werden die Abs. 7 und 8.

28. In Art. 70 Satz 2 wird die Angabe „68“ durch die Angabe „68 Abs. 1 und Abs. 3 bis 8“ ersetzt.

29. In Art. 71 Satz 4 wird die Angabe „Art. 68 Abs. 1 bis 4 und“ durch die Angabe „Art. 68 Abs. 1 und Abs. 3 bis 5 sowie“ ersetzt.

30. Nach Art. 73 wird folgender Art. 73a eingefügt:

„Art. 73a

Typengenehmigung

(1) ¹Für bauliche Anlagen, die mehrfach in derselben Ausführung errichtet werden sollen, erteilt die oberste Bauaufsichtsbehörde eine allgemeine bautechnische Genehmigung (Typengenehmigung), wenn diese den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen. ²Für bauliche Anlagen, die in unterschiedlicher Ausführung, aber nach einem bestimmten System aus Bauteilen errichtet werden sollen, gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Zulässigkeit der Veränderbarkeit festgelegt wird.

(2) ¹Regelt die Typengenehmigung Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall- und

Erschütterungsschutz und stellt sie fest, welche dieser Anforderungen eingehalten sind, gilt sie insoweit als bautechnischer Nachweis im Sinn von Art. 62 bis 62b. ²Art. 81a Abs. 1 Satz 2 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass Art. 15 Abs. 2 und Art. 17 keine Anwendung finden. ³Art. 63 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Antrag ist schriftlich bei der obersten Bauaufsichtsbehörde einzureichen. ²Die Typengenehmigung bedarf der Schriftform. ³Sie wird befristet für die Dauer von fünf Jahren erteilt. ⁴Die Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu fünf Jahre verlängert werden.

(4) Vergleichbare Typengenehmigungen anderer Länder gelten auch im Freistaat Bayern.

(5) Eine Typengenehmigung entbindet nicht von der Verfahrenspflicht nach Art. 58 bis 60.“

31. Art. 75 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wird die Angabe „Art. 68 Abs. 5“ durch die Angabe „Art. 68 Abs. 6“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Wörter „schriftlich oder mündlich“ gestrichen.

32. In Art. 77 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Verordnung“ durch das Wort „Rechtsverordnung“ ersetzt.

33. Art. 79 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird nach der Angabe „Art. 80 Abs. 1 bis 4“ die Angabe „oder Art. 80a“ eingefügt.

bb) In Nr. 9 wird die Angabe „Art. 58 Abs. 3 Sätze 3 und 4, auch in Verbindung mit Satz 5“ durch die Angabe „Art. 58 Abs. 2 Satz 5 und 6, auch in Verbindung mit Satz 7“ ersetzt.

cc) In Nr. 11 wird die Angabe „Art. 68 Abs. 5“ durch die Angabe „Art. 68 Abs. 6“ ersetzt.

dd) In Nr. 12 wird die Angabe „Art. 68 Abs. 7“ durch die Angabe „Art. 68 Abs. 8“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden vor den Wörtern „unrichtige Angaben“ die Wörter „vorsätzlich oder fahrlässig“ eingefügt.

- bb) In Nr. 2 werden nach dem Wort „vorsätzlich“ die Wörter „oder fahrlässig“ eingefügt.
34. In Art. 80 Abs. 6 Satz 2 wird das Wort „Verordnungen“ durch das Wort „Rechtsverordnungen“ ersetzt.
35. Nach Art. 80 wird folgender Art. 80a eingefügt:

„Art. 80a

Digitale Baugenehmigung, digitale Verfahren

¹Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Digitalisierung der Baugenehmigung oder anderer bauaufsichtlicher Verfahren durch Rechtsverordnung räumlich bestimmte Abweichungen von den durch oder aufgrund dieses Gesetzes bestehenden Zuständigkeits-, Verfahrens- und Formvorschriften vorzusehen. ²Abweichungen nach Satz 1 für Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften können sich auch auf die Einreichung in Papierform erstrecken. ³Soweit die Festlegung des örtlichen Anwendungsbereichs einer Rechtsverordnung nach Satz 1 und 2 betroffen ist, kann die Staatsregierung die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 durch Rechtsverordnung auf das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr übertragen.“

36. Art. 81 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes, insbesondere zur Begrünung von Gebäuden,“.
- b) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. über die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Spielplätzen, die Art der Erfüllung sowie über die Ablöse der Pflicht (Art. 7 Abs. 3),“.
- c) In Nr. 4 werden nach den Wörtern „Nutzungsänderungen der Anlagen“ die Wörter „ , der Berücksichtigung örtlicher Verkehrsinfrastruktur“ eingefügt.
- d) In Nr. 5 werden die Wörter „und der“ durch die Wörter „ , die Gestaltung und Bepflanzung der“ ersetzt.
- e) Nr. 6 wird wie folgt gefasst:
- „6. über von Art. 6 abweichende Maße der Abstandsflächentiefe,

- a) eine Erhöhung auf bis zu 1,0 H, mindestens 3 m, insbesondere, wenn dies die Erhaltung des Ortsbildes im Gemeindegebiet oder in Teilen des Gemeindegebiets bezweckt oder der Verbesserung oder Erhaltung der Wohnqualität dient,
- b) eine Verkürzung auf bis zu 0,4 H, mindestens 3 m, in Gemeinden mit mehr als 250 000 Einwohnern, wenn eine ausreichende Belichtung und Belüftung sowie der Brandschutz gewährleistet sind,“.

37. Art. 83 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 4 wird das Wort „Verordnung“ durch das Wort „Rechtsverordnung“ ersetzt.
- b) Folgender Abs. 7 wird angefügt:

„(7) Die Vorschriften zur Genehmigungsfiktion gemäß Art. 68 Abs. 2 gelten für ab dem 1. Mai 2021 eingereichte Bauanträge.“

§ 2

**Änderung des
Bayerischen Abgrabungsgesetzes**

Das Bayerische Abgrabungsgesetz (BayAbgrG) vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 535, BayRS 2132-2-B), das zuletzt durch § 1 Abs. 161 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In Art. 5 Satz 2 wird das Wort „Abgrabungsbehörde“ durch das Wort „Abgrabungsbehörde“ ersetzt.
- Dem Art. 7 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Digitalisierung des abgrabungsaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens durch Rechtsverordnung räumlich bestimmte Abweichungen von den durch oder aufgrund dieses Gesetzes bestehenden Zuständigkeits-, Verfahrens- und Formvorschriften vorzusehen. ²Abweichungen nach Satz 1 für Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften können sich auch auf die Einreichung in Papierform erstrecken. ³Soweit die Festlegung des örtlichen Anwendungsbereichs einer Rechtsverordnung nach Satz 1 und 2 betroffen ist, kann die Staatsregierung die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 durch Rechtsverordnung auf das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr übertragen.“

§ 3**Änderung des
Gesetzes zur Ausführung der
Verwaltungsgerichtsordnung**

In Art. 5 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1992 (GVBl. S. 162, BayRS 34-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 295 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird die Angabe „Art. 6 Abs. 7 und“ gestrichen.

§ 4**Änderung der
Baukammernverfahrensverordnung**

In § 6 Satz 1 der Baukammernverfahrensverordnung (BauKaVV) vom 1. Juni 2007 (GVBl. S. 377, BayRS 2133-1-1-B), die zuletzt durch Verordnung vom 25. September 2015 (GVBl. S. 387) geändert worden ist, wird die Angabe „Art. 61 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2“ durch die Angabe „Art. 61 Abs. 2 Nr. 2“ ersetzt.

§ 5**Änderung der
Bauvorlagenverordnung**

§ 15 der Bauvorlagenverordnung (BauVorV) vom 10. November 2007 (GVBl. S. 792, BayRS 2132-1-2-B), die zuletzt durch § 1 Abs. 157 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Art. 62 Abs. 1 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „Art. 62 Abs. 2“ und die Angabe „Art. 68 Abs. 7“ durch die Angabe „Art. 68 Abs. 8“ ersetzt.
2. In Abs. 2 wird die Angabe „Art. 68 Abs. 5 Nr. 2“ durch die Angabe „Art. 68 Abs. 6 Nr. 2“ ersetzt.

§ 6**Änderung der
Prüfsachverständigenverordnung**

In § 21 Satz 1 der Prüfsachverständigenverordnung (PrüfVBau) vom 29. November 2007 (GVBl. S. 829, BayRS 2132-1-10-B), die zuletzt durch Verordnung vom 6. März 2020 (GVBl. S. 187) geändert worden ist, wird die

Angabe „Art. 68 Abs. 6 Satz 2“ durch die Angabe „Art. 68 Abs. 7 Satz 2“ ersetzt.

§ 7**Änderung der
Verordnung zur Ausführung
energiewirtschaftlicher Vorschriften**

§ 5 der Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVEn) vom 22. Januar 2002 (GVBl. S. 18, BayRS 754-4-1-W), die zuletzt durch Verordnung vom 26. Mai 2020 (GVBl. S. 290) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 62 Abs. 4 Sätze 1 und 2 sowie“ gestrichen und die Angabe „Art. 68 Abs. 6 Satz 3 BayBO“ durch die Angabe „Art. 68 Abs. 7 Satz 3 BayBO“ ersetzt.
- b) In Satz 4 wird die Angabe „Art. 64 Abs. 4 Sätze 1 und 2 BayBO gelten“ durch die Angabe „Art. 64 Abs. 4 Satz 1 BayBO gilt“ ersetzt.

2. Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Satz 1.
- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Im Übrigen wird der Energienachweis nicht geprüft.“

§ 8**Änderung der
Verordnung über Aufgaben der
Mitgliedsgemeinden von
Verwaltungsgemeinschaften**

In § 1 Nr. 1 der Verordnung über Aufgaben der Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften vom 30. April 1995 (GVBl. S. 259, BayRS 2020-2-1-1-I), die zuletzt durch § 4 der Verordnung vom 19. Februar 2008 (GVBl. S. 69) geändert worden ist, wird die Angabe „Art. 58 Abs. 2 Nr. 4“ durch die Angabe „Art. 58 Abs. 1 Nr. 5“ ersetzt.

§ 9**Änderung der
Gebäudeübernahmeverordnung**

In § 3 Abs. 1 Satz 2 der Gebäudeübernahmeverordnung (GÜVO) vom 10. Oktober 2005 (GVBl. S. 521, BayRS 219-7-F), die zuletzt durch Verordnung vom 8. April 2020 (GVBl. S. 244) geändert worden ist, wird die Angabe „Art. 68 Abs. 6“ durch die Angabe „Art. 68 Abs. 7“ ersetzt.

§ 10

Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften

Das Gesetz über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2005 (GVBl. S. 17, BayRS 700-2-W), das zuletzt durch § 1 Abs. 313 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Art. 1 wird Art. 10 und wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970, ber. I S. 3621)“ durch das Wort „Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt und die Wörter „für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (Staatsministerium)“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft – Energiewirtschaftsgesetz – (BGBl III 752-1) erlassenen Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) vom 9. Januar 1992 (BGBl I S. 12, ber. I S. 407)“ durch das Wort „Konzessionsabgabenverordnung“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Art. 1a“ durch die Angabe „Art. 1“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 1b“ durch die Angabe „Art. 2“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 wird die Angabe „Art. 1a“ durch die Angabe „Art. 1“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 werden die Wörter „des Energiewirt-

schaftsgesetzes“ durch die Angabe „EnWG“ ersetzt.

2. Der Art. 1a wird Art. 1 und in Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „EnWG“ durch die Wörter „des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)“ ersetzt.

3. Dem Art. 1 wird folgende Überschrift vorangestellt:

„Teil 1

Regulierungskammer“.

4. Art. 1b wird Art. 2.
5. Art. 1c wird Art. 3 und in Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
6. Art. 1d wird Art. 4 und in Abs. 1 wie folgt geändert:
 - a) In Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Staatsminister“ die Wörter „für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (Staatsminister)“ eingefügt.
 - b) In Halbsatz 2 wird die Angabe „Art. 1b“ durch die Angabe „Art. 2“ ersetzt.
7. Art. 1e wird Art. 5 und in Abs. 3 Halbsatz 2 wird die Angabe „Art. 1c“ durch die Angabe „Art. 3“ ersetzt.
8. Art. 1f wird Art. 6.
9. Art. 1g wird Art. 7 und in Halbsatz 2 wird die Angabe „Art. 1b“ durch die Angabe „Art. 2“ ersetzt.
10. Art. 1h wird Art. 8 und wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Staatsministerium“ die Wörter „für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (Staatsministerium)“ eingefügt.
 - b) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Art. 1b“ durch die Angabe „Art. 2“ ersetzt.

11. Art. 1i wird Art. 9 und in Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Art. 1“ durch die Angabe „Art. 10“ ersetzt.

12. Dem Art. 10 wird folgende Überschrift vorangestellt:

„Teil 2

Wirtschaftsrechtliche Vorschriften“.

13. Der bisherige Art. 2 wird Art. 11 und in Abs. 1 werden die Wörter „vom 20. Juni 1980 (BGBl I S. 742), zuletzt geändert durch Art. 1 Abs. 1 Nr. 14 der Verord-

- nung zur Ersetzung von Zinssätzen vom 5. April 2002 (BGBl I S. 1250),“ gestrichen.
14. Der bisherige Art. 3 wird Art. 12 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Wörter „vom 21. Juli 1976 (BGBl I S. 1833), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 38 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970),“ und die Wörter „vom 21. Juli 1976 (BGBl I S. 1849), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 39 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970),“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 werden die Wörter „vom 26. April 1982 (BGBl I S. 514), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 47 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970),“ und die Wörter „vom 26. April 1982 (BGBl I S. 517), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 48 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970),“ gestrichen.
15. Der bisherige Art. 4 wird Art. 13 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird Abs. 1 und in Satz 1 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 2009 (BGBl I S. 3250)“ gestrichen.
- b) Abs. 3 wird Abs. 2.
16. Der bisherige Art. 6 wird Art. 14 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Wörter „Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl I S. 2776), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. November 2010 (BGBl I S. 1592),“ durch das Wort „Kreditwesengesetzes“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Wörter „(BörsG) vom 16. Juli 2007 (BGBl I S. 1330, 1351), zuletzt geändert durch Art. 3a des Gesetzes vom 20. März 2009 (BGBl I S. 607)“ gestrichen.
17. Der bisherige Art. 7 wird Art. 15 und in Abs. 2 wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.
18. Der bisherige Art. 9 wird Art. 16.
19. Der bisherige Art. 9a wird Art. 17 und wie folgt gefasst:

„Art. 17

Mess- und Eichwesen

(1) ¹Das Landesamt für Maß und Gewicht ist zu-

ständig für die Anerkennung von Prüfstellen für die Eichung von Messgeräten für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme gemäß § 42 der Mess- und Eichverordnung (MessEV). ²Über den Antrag auf Anerkennung von Prüfstellen ist innerhalb von drei Monaten nach vollständiger Einreichung aller Unterlagen zu entscheiden. ³Diese Frist kann in begründeten Fällen um einen Monat verlängert werden. ⁴Das Verfahren nach § 42 MessEV kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.

(2) ¹Das Landesamt für Maß und Gewicht ist zuständig für den Vollzug der §§ 30 bis 32 MessEV. ²Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) ¹Das Landesamt für Maß und Gewicht ist zuständig für die Erteilung der Befugnis von Instandsetzern gemäß den §§ 54 und 55 MessEV. ²Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

20. Der bisherige Art. 12 wird Art. 18 und wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „(BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl I S. 1310), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl I S. 2833, 2852),“ gestrichen.

b) In Satz 2 werden die Wörter „vom 19. Dezember 1986 (BGBl I S. 2631), zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung vom 10. August 1998 (BGBl I S. 2093),“ gestrichen.

21. Der bisherige Art. 13 wird Art. 19 und in Satz 1 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit – EVTZ – (ABI EU Nr. L 210 S. 19)“ gestrichen.

22. Die bisherigen Art. 15 und 16 werden aufgehoben.

23. Der bisherige Art. 17 wird Art. 20 und in der Überschrift werden die Wörter „ , Außer-Kraft-Treten“ gestrichen.

24. Dem Art. 20 wird folgende Überschrift vorangestellt:

„Teil 3

Schlussvorschriften“.

§ 11

**Änderung der
Zuständigkeitsverordnung**

In § 42 Abs. 2 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 16. November 2020 (BayMBl. Nr. 641) geändert worden ist, wird die Angabe „Art. 1a“ durch die Angabe „Art. 1“ ersetzt.

§ 12

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 2021 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 36 Buchst. e am 15. Januar 2021 in Kraft.

München, den 23. Dezember 2020

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus Söder

2251-4-S

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

vom 23. Dezember 2020

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Mediengesetz (BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 799, BayRS 2251-4-S), das zuletzt durch § 1 Abs. 258 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 11 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchst. c werden nach dem Wort „Medienunternehmen“ die Wörter „und Förderung von Gründern im Medienbereich“ eingefügt und der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt.
- b) Folgender Buchst. d wird angefügt:
„d) Stärkung der nationalen und internationalen Sichtbarkeit des Medienstandorts Bayern.“

2. Art. 12 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 5 wird die Angabe „14 Abs. 7“ durch die Angabe „14 Abs. 8“ ersetzt.
- b) In Nr. 9 wird die Angabe „Art. 11 Abs. 2 Nr. 3“ durch die Angabe „Art. 11 Abs. 2 Nr. 4“ ersetzt.

3. In Art. 23 Abs. 6 Satz 2 werden nach dem Wort „Digitalisierung,“ die Wörter „insbesondere die Möglichkeit der Verbreitung über Medienplattformen,“ eingefügt.

4. In Art. 26 Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „Art. 5 Abs. 7“ durch die Angabe „Art. 5 Abs. 8“ ersetzt.

5. In Art. 29 Abs. 1 Satz 6 wird die Angabe „Art. 26 Abs. 5“ durch die Angabe „Art. 26 Abs. 4“ ersetzt.

6. In Art. 37 Abs. 3 wird die Angabe „Abs. 2 Nrn. 1, 3 und 5“ durch die Angabe „Abs. 2 Nr. 1 und 4“ ersetzt.

7. In Art. 39 wird die Angabe „Art. 15 Abs. 2 Nr. 3“ durch die Angabe „Art. 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3“ ersetzt.

8. Art. 40 wird aufgehoben.

9. Art. 41 wird Art. 40 und in Abs. 2 wie folgt geändert:

- a) Die Nrn. 1 und 2 werden aufgehoben.
- b) Nr. 3 wird Nr. 1 und die Angabe „31. Dezember 2020“ durch die Angabe „31. Dezember 2024“ ersetzt.
- c) Nr. 4 wird Nr. 2.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2020 in Kraft.

München, den 23. Dezember 2020

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

230-1-W

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes

vom 23. Dezember 2020

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), das zuletzt durch § 1 Abs. 263 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Fußnote 2 zur Überschrift wird gestrichen.
2. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
3. Art. 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 werden die Sätze 8 bis 11 aufgehoben.
 - b) Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:

„3. Vermeidung von Zersiedelung; Flächen-sparen:

¹Eine Zersiedelung der Landschaft soll vermieden werden. ²Die Siedlungstätigkeit soll räumlich konzentriert und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur ausgerichtet werden. ³Der Freiraum soll erhalten werden; es soll ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem geschaffen werden. ⁴Die weitere Zerschneidung der offenen Landschaft und von Waldflächen soll so weit wie möglich vermieden werden. ⁵Bei der erstmaligen planerischen Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich für Siedlungs- und Verkehrszwecke soll angestrebt werden, dass eine Begrenzung auf eine Richtgröße von 5 ha pro Tag landesweit bis spätestens zum Jahr 2030 erreicht wird. ⁶Auch kommt dem Umstand, wofür und wie die betroffenen Flächen genutzt werden sollen, maßgeblich Bedeutung zu. ⁷Dabei ist zu berücksichtigen, in welchem Ausmaß es bei der Inanspruchnahme der Flächen zu einer Bodenversiege-

lung kommt und welche Maßnahmen für den Umwelt-, Klima- und Artenschutz getroffen werden. ⁸Inbesondere sollen die Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen ausgeschöpft werden. ⁹Geeignete Maßnahmen zur Verminderung der Flächeninanspruchnahme sollen unterstützt werden.“

- c) Die bisherigen Nrn. 3 bis 9 werden die Nrn. 4 bis 10.
4. In Art. 7 und Art. 13 Abs. 3 wird jeweils das Wort „Landesplanung“ durch das Wort „Landesentwicklung“ ersetzt.
5. In Art. 8 Abs. 2 wird die Angabe „§ 8 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 4“ ersetzt.
6. In Art. 10 Abs. 2 Satz 4 werden die Wörter „1. Juli des folgenden“ durch die Wörter „1. Januar des übernächsten“ ersetzt.
7. In Art. 14 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „(§ 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 ROG)“ durch die Angabe „(§ 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 ROG)“ und die Angabe „(§ 8 Abs. 7 Satz 2 ROG)“ durch die Angabe „(§ 7 Abs. 3 Satz 3 ROG)“ ersetzt.
8. In Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird vor dem Wort „Boden“ das Wort „Fläche,“ eingefügt.
9. Art. 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abs. 2 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„4Mit Ablauf der Frist nach Satz 3 sind alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. 5Eine entsprechende Information ist in die Hinweise nach Satz 3 aufzunehmen.“
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 Halbsatz 2 werden die Wörter „von der zuständigen Landesplanungsbehörde“ durch die Wörter „vom zuständigen Regionalen Planungsverband“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird nach der Angabe „Satz 3“ die Angabe „bis 5“ eingefügt.
- c) In Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 14j“ durch die Angabe „§§ 60 und 61“ ersetzt.
10. In Art. 17 Satz 2 Nr. 3 und in Art. 18 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b wird jeweils das Wort „Anhörungsverfahren“ durch das Wort „Beteiligungsverfahren“ ersetzt.
11. Art. 23 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 werden die Wörter „die Anhörung“ durch die Wörter „das Beteiligungsverfahren“ ersetzt.
- bb) In Nr. 3 wird die Angabe „Bekanntgabe (Art. 18)“ durch das Wort „Veröffentlichung“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Für die Rechtswirksamkeit der Regionalpläne ist unbeachtlich, wenn
1. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Regionalplans aus dem Landesentwicklungsprogramm verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Landesentwicklungsprogramm ergebende geordnete räumliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist, oder
 2. diese aus Festlegungen im Landesentwicklungsprogramm entwickelt worden sind, die wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Veröffentlichung des Regionalplans für unwirksam erklärt werden.“
- c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Bekanntmachung“ durch das Wort „Veröffentlichung“ ersetzt und werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
- bb) In Satz 1 Nr. 2 wird nach der Angabe „Abs. 2“ die Angabe „Nr. 1“ eingefügt.
- cc) In Satz 3 wird das Wort „Bekanntmachung“ durch das Wort „Veröffentlichung“ ersetzt.
12. In Art. 24 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 16 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 49 Abs. 1“ ersetzt.
13. Art. 32 wird wie folgt gefasst:
- „Art. 32
- Unterrichtung des Landtags
- Die Staatsregierung berichtet dem Landtag jeweils zur Mitte der Wahlperiode über wesentliche raumbedeutsame Entwicklungen im Freistaat Bayern.“
14. Vor Art. 35 werden folgende Art. 35 und 36 eingefügt:
- „Art. 35
- Unanwendbarkeit des Raumordnungsgesetzes
- Das Raumordnungsgesetz findet im sachlichen Anwendungsbereich dieses Gesetzes keine Anwendung.
- Art. 36
- Übergangsbestimmungen
- ¹Art. 23 Abs. 1 bis 4 sind auf Raumordnungspläne entsprechend anzuwenden, die auf der Grundlage des vor dem in Art. 37 genannten Zeitpunkt geltenden Rechts aufgestellt worden sind. ²Unbeschadet des Satzes 1 sind Fehler, die auf der Grundlage des Art. 20 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes in der am 30. Juni 2012 geltenden Fassung unbeachtlich sind oder durch Fristablauf unbeachtlich geworden sind, auch weiterhin für die Rechtswirksamkeit dieser Raumordnungspläne unbeachtlich. ³In der 18. Wahlperiode ist der Bericht abweichend von Art. 32 im Jahr 2019 nach Maßgabe der zu Beginn dieser Wahlperiode geltenden Fassung dieses Gesetzes vorzulegen.“
15. Der bisherige Art. 35 wird Art. 37 und wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „ , Übergangsregelungen“ gestrichen.
- b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
- c) Abs. 2 wird aufgehoben.

16. In Anlage 2 Nr. 1 Buchst. a wird die Angabe „§ 14b Abs. 3“ durch die Angabe „§ 35 Abs. 3“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 2021 in Kraft.

München, den 23. Dezember 2020

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

vom 23. Dezember 2020

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Berufsqualifikations- feststellungsgesetzes

Das Bayerische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BayBQFG) vom 24. Juli 2013 (GVBl. S. 439, BayRS 800-21-2-A), das zuletzt durch § 1 Abs. 348 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „42a, 42m, 42n“ durch die Angabe „42f, 42r, 42s“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „42m, 42n“ durch die Angabe „42r, 42s“ ersetzt.

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 2 wird aufgehoben.

bb) Die Nrn. 3 und 4 werden die Nrn. 1 und 2.

cc) Nr. 5 wird Nr. 3 und nach dem Wort „Regelungen,“ wird das Wort „oder“ eingefügt.

dd) Nr. 6 wird Nr. 4 und das Wort „ , oder“ durch einen Punkt ersetzt.

ee) Nr. 7 wird aufgehoben.

2. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Unterlagen nach Abs. 1 sind der zuständigen Stelle in Form von Kopien vorzulegen

oder elektronisch zu übermitteln.“

bb) In Satz 4 werden die Wörter „Dolmetscher oder“ gestrichen.

b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die zuständige Stelle kann abweichend von Abs. 2 Satz 2 auf die Vorlage von Übersetzungen der Unterlagen in deutscher Sprache verzichten oder abweichend von Abs. 2 Satz 4 eine andere Art der Übersetzung zulassen.“

c) In Abs. 5 werden nach dem Wort „Frist“ die Wörter „Originale, beglaubigte Kopien oder“ eingefügt.

3. Art. 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

4. Art. 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

b) Abs. 3 wird aufgehoben.

5. Art. 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Zuständige Stelle im Sinn dieses Abschnitts ist, vorbehaltlich anderer Regelungen,

1. die jeweilige Regierung für schulische Abschlüsse, soweit kein Fall nach Nr. 3 vorliegt,

2. die Technische Universität München für Gymnastik- und Sportlehrerinnen und -lehrer im freien Beruf,

3. das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für eine Berufsqualifikation auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes und des Bayerischen

Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen im Bereich der Landwirtschaft und der Hauswirtschaft sowie für Staatlich geprüfte Forstingenieurinnen und Staatlich geprüfte Forstingenieure und Staatlich geprüfte Forstassessorinnen und Staatlich geprüfte Forstassessoren,

4. das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege für eine nach der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes geregelten Berufsbildung,
5. die Industrie- und Handelskammer bei einer Berufsbildung, die nach dem Berufsbildungsgesetz für den Bereich der nichthandwerklichen Gewerbeberufe geregelt ist,
6. die Handwerkskammer bei einer Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung,
7. die Landesärzte-, Landeszahnärzte-, Landestierärzte- oder die Landesapothekerkammer für die Gesundheitsdienstberufe jeweils für ihren Bereich oder
8. in sonstigen Fällen das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales.“

b) Abs. 3 wird aufgehoben.

6. Dem Art. 9 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Soweit sich die Entscheidung nach Abs. 1 Satz 1 nicht auf die Feststellung der Gleichwertigkeit beschränkt, erteilt die zuständige Stelle auf Antrag der Antragstellerin oder des Antragstellers einen gesonderten Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation oder entscheidet nur über die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation.“

7. Art. 12 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „dem Antrag auf Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines im Freistaat Bayern reglementierten Berufs“ durch die Wörter „Anträgen nach Art. 9“ ersetzt.

b) Die Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die Unterlagen nach Abs. 1 sind der zuständigen Stelle in Form von Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. ²Von den Unterlagen nach Abs. 1 Nr. 3 bis 5 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen.

³Darüber hinaus kann die zuständige Stelle von den Unterlagen nach Abs. 1 Nr. 2 und allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. ⁴Die Übersetzungen sind von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer erstellen zu lassen.

(3) Die zuständige Stelle kann abweichend von Abs. 2 Satz 2 auf die Vorlage von Übersetzungen der Unterlagen in deutscher Sprache verzichten oder abweichend von Abs. 2 Satz 4 eine andere Art der Übersetzung zulassen.“

c) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) ¹Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Originale, beglaubigte Kopien oder weitere geeignete Unterlagen vorzulegen. ²Bei Unterlagen, die in einem Mitglieds- oder Vertragsstaat ausgestellt oder anerkannt wurden, kann sich die zuständige Stelle im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen an die zuständige Stelle des Ausbildungs- oder Anerkennungsstaats wenden. ³Im Fall begründeter Zweifel und soweit unbedingt geboten, kann die zuständige Stelle daneben die Antragstellerin oder den Antragsteller auch auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen. ⁴Eine Aufforderung nach Satz 3 hemmt nicht den Fristlauf nach Art. 13 Abs. 2.“

8. Art. 13 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 1 wird nach der Angabe „und 5“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

c) In Abs. 4 Satz 2 wird vor dem Wort „Regierung“ das Wort „jeweilige“ eingefügt.

d) Abs. 6 wird aufgehoben.

e) Abs. 7 wird Abs. 6.

9. In Art. 13a Satz 1 werden nach dem Wort „aus“ die Wörter „oder führt die vorbereitenden Schritte für die Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises durch den Aufnahmemitgliedsstaat durch“ eingefügt.

10. Nach Art. 14 wird folgender Art. 14a eingefügt:

„Art. 14a

Besonderheiten im Fall des beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach § 81a des Aufenthaltsgesetzes

(1) ¹Art. 6 Abs. 2 sowie Art. 13 Abs. 1 gelten mit der Maßgabe, dass der Eingang des Antrags innerhalb von zwei Wochen zu bestätigen ist und die Entscheidungsfrist des Abs. 2 Anwendung findet. ²Der Schriftwechsel erfolgt über die zuständige Ausländerbehörde.

(2) ¹Die zuständige Stelle soll innerhalb von zwei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. ²Es gelten Art. 6 Abs. 3 Satz 2 bis 4 sowie Art. 13 Abs. 2 Satz 2 bis 5. ³Der Schriftwechsel erfolgt über und die Zustellung der Entscheidung erfolgt durch die zuständige Ausländerbehörde an den Arbeitgeber.

(3) Art. 6 Abs. 4 sowie Art. 13 Abs. 3 gelten mit der Maßgabe, dass die Frist nach Abs. 2 Satz 1 Anwendung findet.

(4) Die Entscheidung der zuständigen Stelle richtet sich nach dem jeweiligen Fachrecht.

(5) Art. 6 Abs. 5 findet Anwendung.“

11. In Art. 15 Abs. 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

12. Art. 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Landkreis oder kreisfreie Stadt des Wohnorts der Antragstellerin oder des Antragstellers, Datum der Empfangsbestätigung, Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen,“.

bb) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Datum, Gegenstand und Art der Entscheidung, eingelegte Rechtsbehelfe und Entscheidungen darüber, Besonderheiten im Verfahren,“.

cc) In Nr. 4 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABI L 255 S. 22;

ber. 2007 L 271 S. 18, 2008 L 93 S. 28, 2009 L 33 S. 49) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nr. 3 wird angefügt:

„3. Datensatznummer.“

c) Abs. 6 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. einzelne neue Merkmale einzuführen, wenn dies zur Deckung eines geänderten Bedarfs für den in Art. 1 genannten Zweck erforderlich ist und durch gleichzeitige Aussetzung anderer Merkmale eine Erweiterung des Erhebungsumfangs vermieden wird; nicht eingeführt werden können Merkmale, die besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 Abs. 1 Verordnung (EU) 2016/679 betreffen, und“.

§ 2

Änderung des Baukammergesetzes

Das Baukammergesetz (BauKaG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 308, BayRS 2133-1-B), das zuletzt durch Gesetz vom 3. November 2020 (GVBl. S. 590) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 6 wird aufgehoben.

2. In Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und Satz 2 wird jeweils die Angabe „Art. 4 Abs. 3“ durch die Angabe „Art. 31 Abs. 1“ ersetzt.

3. Art. 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Abs. 3 bis 6 werden aufgehoben.

b) Die Abs. 7 und 8 werden die Abs. 3 und 4.

4. In Art. 5 Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „Art. 4 Abs. 7 und 8“ durch die Angabe „Art. 4 Abs. 3 und 4“ ersetzt.

5. In Art. 6 Abs. 3 wird die Angabe „Art. 4 Abs. 4 bis 8“ durch die Angabe „Art. 4 Abs. 3 und 4“ ersetzt.

6. In Art. 18 Abs. 2 Nr. 10 werden die Wörter „Art. 4

Abs. 5 und 6 sowie“ durch die Wörter „Art. 11 des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BayBQFG) sowie Art. 31 Abs. 3 und“ ersetzt.

7. Nach Art. 30 wird folgender Siebter Teil eingefügt:

„Siebter Teil

Anerkennung von
ausländischen Berufsqualifikationen

Art. 31

Abweichungen vom
Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz

(1) In der Fachrichtung Architektur gelten als mit den Anforderungen des Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 gleichwertig die nach den Art. 21, 46 und 47 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang V Nr. 5.7.1 bekannt gemachten oder als entsprechend anerkannten Berufsqualifikationsnachweise sowie die Nachweise nach den Art. 23, 48 und 49 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang VI.

(2) ¹Im Anwendungsbereich des Art. 10 Buchst. b, c, d und g der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt die Voraussetzungen

1. nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 2, wer einen gleichwertigen Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder an einer sonstigen ausländischen Einrichtung nachweisen kann,
2. nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3, wer vorbehaltlich des Abs. 3
 - a) über einen Berufsqualifikationsnachweis verfügt, der in einem anderen Mitglieds- oder Vertragsstaat im Sinn des Art. 5 Abs. 6 Satz 3 BayBQFG erforderlich ist, um dort die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung zu erhalten, oder
 - b) denselben Beruf in den vorhergehenden zehn Jahren ein Jahr lang in Vollzeit oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit in einem anderen Mitglieds- oder Vertragsstaat, der diesen Beruf nicht reglementiert, ausgeübt hat und einen Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis besitzt, der bescheinigt, dass die Inhaberin oder der Inhaber auf die Ausübung des betreffenden Berufs vorbereitet wurde.

²Für die Anerkennung nach Satz 1 Nr. 2 müssen die übrigen Anforderungen an die Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise nach Art. 13 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt sein; dabei sind Ausbildungsgänge oder -nachweise im Sinn der Art. 3 Abs. 3 und Art. 12 der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellt. ³Die Berufserfahrung gemäß Satz 1 Nr. 2 Buchst. b ist nicht erforderlich, wenn der Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis gemäß Satz 1 Nr. 2 Buchst. b einen reglementierten Ausbildungsgang im Sinn des Art. 3 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie 2005/36/EG bestätigt.

(3) ¹Unterscheidet sich die Berufsqualifikation der antragstellenden Person im Sinn von Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG wesentlich von den Eintragungsvoraussetzungen nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3, können wesentliche Abweichungen nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 durch einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung ausgeglichen werden. ²Entspricht der Ausbildungsnachweis dem Qualifikationsniveau des Art. 11 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG, hat die antragstellende Person sowohl einen Anpassungslehrgang als auch eine Eignungsprüfung abzulegen. ³In den Fällen von Art. 10 Buchst. c und Art. 11 Buchst. b der Richtlinie 2005/36/EG erfolgt die Überprüfung der Fähigkeiten der antragstellenden Person durch Eignungsprüfung. ⁴Im Übrigen besteht das Wahlrecht nach Art. 11 Abs. 3 Satz 1 BayBQFG. ⁵Die Architektenkammer bewertet abschließend das Ergebnis der Ausgleichsmaßnahme im Hinblick auf die Anerkennung der Berufsqualifikation.

(4) Für die Berufsbezeichnung Stadtplanerin und Stadtplaner gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend.“

§ 3

Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes

Art. 33 Abs. 5a des Heilberufe-Kammergesetzes (HKaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2002 (GVBl. S. 42, BayRS 2122-3-G), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Im Falle des § 81a des Aufenthaltsgesetzes sollen die Entscheidungen nach Satz 2 innerhalb von zwei Monaten erfolgen.“

2. Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.

§ 4**Änderung des
Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen**

Das Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (GVBl. S. 371, BayRS 763-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 330 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Art. 35 Satz 2 werden die Wörter „Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 Buchst. a, Abs. 5 und 6“ durch die Wörter „und Art. 31 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 Buchst. a, Abs. 3“ und die Wörter „Art. 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 Buchst. a, Abs. 5 und 6“ durch die Wörter „Art. 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 Buchst. a, Abs. 3“ ersetzt.

§ 5**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

München, den 23. Dezember 2020

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

91-1-B, 9210-1-I/B, 2032-1-1-F

Gesetz zur Anpassung bayerischer Vorschriften an die Transformation der Bundesfernstraßenverwaltung

vom 23. Dezember 2020

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes

Das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 9 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Art. 4 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
3. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 7 Satz 2 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
 - b) In Abs. 6 Satz 1 und Abs. 8 wird jeweils das Wort „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
4. Art. 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 4 Satz 2“ durch die Angabe „Abs. 1 Satz 4“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ und das Wort „Bundesfernstraßen“ durch das Wort „Bundesstraßen“ ersetzt.
5. Art. 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „Absätze“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 1 wird jeweils das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
6. Art. 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2 wird jeweils das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 wird das Wort „Absätze“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
7. Art. 18b wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 werden das Wort „Absätze“ und das Wort „Absatz“ jeweils durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 wird das Wort „Absätzen“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
8. In Art. 22a Satz 2 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt und das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
9. Art. 27b wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 2 und 6 wird jeweils das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 wird das Wort „Absätzen“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
10. Art. 29 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 wird das Wort „Absätzen“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
11. Art. 32 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 wird das Wort „Absätze“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - c) In Abs. 6 wird das Wort „Absätzen“ durch die

Angabe „Abs.“ ersetzt.

12. Art. 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „Absatz 3 Sätze“ durch die Angabe „Abs. 3 Satz“ ersetzt.
- b) In Abs. 5 wird das Wort „Absätze“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

13. Art. 51 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz können die Gemeinden die in Abs. 4 genannten Personen durch Rechtsverordnung verpflichten,

- a) die Gehwege sowie die gemeinsamen Geh- und Radwege der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück erschließenden öffentlichen Straßen und,
- b) soweit kein Weg im Sinne von Buchst. a besteht, die an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück erschließenden öffentlichen Straßen in der für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite

bei Schnee oder Glatteis auf eigene Kosten während der üblichen Verkehrszeiten in sicherem Zustand zu erhalten.“

14. Art. 54 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1, Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 7 Satz 2 wird jeweils das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

15. In Art. 58 Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „Absatzes 2 Nrn.“ durch die Angabe „Abs. 2 Nr.“ ersetzt.

16. Art. 62a wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Straßenbaubehörden sind für die Bundesstraßen

- a) die Staatlichen Bauämter,
- b) die Gemeinden, soweit sie Träger der Straßenbaulast sind.“
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „und Straßen-

aufsichtsbehörde für die Bundesautobahnen“ gestrichen.

17. Es werden ersetzt:

- a) In Art. 9 Abs. 3 Satz 1, Art. 17 Abs. 3 Satz 3, Abs. 5 Satz 3, Art. 18 Abs. 5, Art. 23 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, 4 Satz 1, Art. 27a Abs. 2, Art. 59 Abs. 4 Satz 1, 4, Art. 60 Abs. 3, Art. 62 Abs. 3 Satz 2, Art. 67 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1 und 2 jeweils das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“.
- b) In Art. 24 Abs. 3 Satz 1, Art. 33 Abs. 3 Satz 1, Art. 33a Abs. 3, Art. 36 Abs. 3 jeweils das Wort „Absätze“ durch die Angabe „Abs.“.

§ 2

Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen

Das Gesetz über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl. S. 220, BayRS 9210-1-I/B), das zuletzt durch § 1 Abs. 365 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 werden die Wörter „ ; für die Bundesautobahnen nehmen die Autobahndirektionen für ihren Amtsbereich die Aufgaben der unteren Straßenverkehrsbehörden wahr, soweit es sich um einen autobahnbezogenen Verkehr handelt“ gestrichen.
- b) In Nr. 3 wird nach den Wörtern „(höhere Straßenverkehrsbehörden)“ folgender Halbsatz 2 eingefügt:

„ ; soweit nicht die Bundesverwaltung zuständig ist, nimmt die Regierung von Oberfranken für die mit Zeichen 330.1 und 330.2 StVO gekennzeichneten Autobahnen in der Baulast des Bundes die Aufgaben der unteren und höheren Straßenverkehrsbehörde wahr, soweit es sich um einen autobahnbezogenen Verkehr handelt“.

2. Art. 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
- b) In Nr. 6 werden die Wörter „(Zeichen 290 und

292 der StVO)“ gestrichen.

3. In Art. 4 Abs. 1 werden die Wörter „die Autobahndirektionen“ durch die Wörter „die Bundesverwaltung“ ersetzt.
4. In Art. 9 Abs. 2 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
5. Art. 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „BGBl.“ durch die Angabe „BGBI.“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1, 2 und Abs. 4 Nr. 2 wird jeweils das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 und 4 Nr. 1 wird jeweils das Wort „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
6. Art. 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „BGBl.“ durch die Angabe „BGBI.“ ersetzt.
 - b) In Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
7. Art. 12 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, in den Fällen der Nrn. 3 und 4 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz die für den Vollzug der folgenden Vorschriften zuständigen Stellen zu bestimmen, soweit Bundesrecht nichts anderes vorschreibt:

1. Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr,
2. Gesetz über den Bau und den Betrieb von Versuchsanlagen zur Erprobung von Techniken für den spurgeführten Verkehr,
3. Gefahrgutbeförderungsgesetz sowie die darauf beruhenden Rechtsverordnungen,
4. Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße,
5. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396, 1994 I S. 2439),

6. Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz,
 7. Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung,
 8. Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen,
 9. Eisenbahn-Signalordnung 1959,
 10. Magnetschwebbahnplanungsgesetz,
 11. Schienenlärmschutzgesetz.“
8. Art. 14 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird aufgehoben.
 - b) In Abs. 2 wird die Absatzbezeichnung „(2)“ gestrichen.

§ 3

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Anlage 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der „Besoldungsgruppe B 3“ wird die Zeile „Präsident, Präsidentin der Autobahndirektion Südbayern“ gestrichen.
2. In der „Besoldungsgruppe B 4“ wird die Zeile „Präsident, Präsidentin der Autobahndirektion Nordbayern“ gestrichen.
3. In der „Besoldungsgruppe B 3 kw“ wird vor der Zeile „Präsident, Präsidentin einer Autobahndirektion“ die Zeile „Präsident, Präsidentin der Autobahndirektion Südbayern“ eingefügt.
4. In der „Besoldungsgruppe B 4 kw“ wird vor der Zeile „Präsident, Präsidentin der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen“ die Zeile „Präsident, Präsidentin der Autobahndirektion Nordbayern“ eingefügt.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

München, den 23. Dezember 2020

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

200-25-1-B, 9210-2-I/B, 103-2-V

Verordnung zur Änderung der Organisationsverordnung Bau- und Wohnungswesen und weiterer Rechtsvorschriften

vom 22. Dezember 2020

Auf Grund

- des Art. 1 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch § 1 Abs. 36 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,
- des § 6a Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 225), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598) geändert worden ist,

verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

Änderung der Organisationsverordnung Bau- und Wohnungswesen

Die Organisationsverordnung Bau- und Wohnungswesen (OrgBauWoV) vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 626, BayRS 200-25-1-B), die zuletzt durch Verordnung vom 9. April 2019 (GVBl. S. 173) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Als zentrale Landesbehörde ist die Landesbaudirektion Bayern mit Sitz in Ebern errichtet. ²Der Amtsbezirk der Landesbaudirektion Bayern umfasst alle Regierungsbezirke.“
 - b) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - c) Abs. 4 wird Abs. 3.
2. In § 2 Abs. 2 wird die Angabe „Anlage 2“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 4“ durch

die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

4. Anlage 1 wird aufgehoben.

5. Anlage 2 wird Anlage 1 und wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1	Staatliches Bauamt Freising, Amtssitz Freising	1.1	Hochbau, Straßenbau	Landkreise Dachau, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München
		1.2	Hochbau	Liegenschaften – des Staatlichen Bauamts Freising in der Landeshauptstadt München – der Technischen Universität München in den Landkreisen Freising und Dachau – der Universität der Bundeswehr München
		1.3	Straßenbau	Landeshauptstadt München“.

b) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3	Staatliches Bauamt München 1, Amtssitz München	Hochbau	Landeshauptstadt München
			Liegenschaften – der Staatsbibliothek – der Bundespolizei – des Deutschen Wetterdienstes im Landkreis München“.

c) Nr. 16 wird wie folgt gefasst:

„16	Staatliches Bauamt Nürnberg, Amtssitz Nürnberg	16.1	Hochbau	Liegenschaften – des Einzelplans 03 (nur Übergangswohnheime für Zuwanderer sowie Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber) – des Einzelplans 06 (ohne Schlösserverwaltung und Vermessungsverwaltung) – des Einzelplans 10 – des Staatlichen Bauamts Nürnberg – des Bundes (im Rahmen der Organleihe) in den Städten Erlangen, Fürth, Nürnberg, Schwabach und in den Landkreisen Erlangen-Höchstadt, Fürth, Nürnberger Land, Roth
				Liegenschaften der US-Streitkräfte und der NATO in der Stadt Ansbach und in den Landkreisen Ansbach, Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, Weißenburg-Gunzenhausen
		16.2	Straßenbau	Städte Erlangen, Fürth, Nürnberg, Schwabach, Landkreise Erlangen-Höchstadt, Fürth, Nürnberger Land, Roth“.

§ 2

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 1025, BayRS 9210-2-I/B), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 12. November 2019 (GVBl. S. 634) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Satzteil vor Nr. 1 werden nach der Angabe „(AEG)“ die Wörter „vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396, 1994 I S. 2439), in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
- b) Nr. 1 wird aufgehoben.
- c) Nr. 2 wird Nr. 1 und die Angabe „§ 5 Abs. 1b Nr. 2 Satz 2 AEG“ wird durch die Angabe „§ 5 Abs. 1b Satz 2 AEG“ ersetzt.
- d) Die Nrn. 3 bis 7 werden die Nrn. 2 bis 6.
- e) Nr. 8 wird aufgehoben.
- f) Nr. 9 wird Nr. 7.
- g) Nr. 10 wird Nr. 8 und die Angabe „AEG“ wird durch die Wörter „Allgemeines Eisenbahngesetz vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 225), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- h) Nr. 11 wird Nr. 9 und die Angabe „§ 1 Abs. 2 Nr. 2“ wird durch die Angabe „§ 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2“ ersetzt.
- i) Die Nrn. 12 bis 14 werden die Nrn. 10 bis 12.

2. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Nr. 4 wird das Wort „und“ angefügt.
- b) Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 5 eingefügt:
„5. zuständige Behörde im Sinn des Schienenlärmschutzgesetzes“.

§ 3

Änderung der Delegationsverordnung

§ 2 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl. S. 11) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 4 wird nach der Angabe „(PBefG)“ ein Komma eingefügt.
2. Nach Nr. 4 werden die folgenden Nrn. 5 und 6 eingefügt:

„5. § 26 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) vom 27. Dezember

1993 (BGBl. I S. 2378, 2396, 1994 I S. 2439),
zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom
8. August 2020 (BGBl. I S. 1795),

6. Art. 1 Abs. 2 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes
(ZustG) für den Bereich der staatlichen Aufga-
ben des Bau- und Wohnungswesens“.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

München, den 22. Dezember 2020

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2015-1-1-V

Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung

vom 22. Dezember 2020

Auf Grund des Art. 1 Abs. 2 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch § 1 Abs. 36 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

Die Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch die Verordnung vom 16. November 2020 (BayMBI. Nr. 641) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 8a wird folgender § 8b eingefügt:

„§ 8b

eID-Karte-Gesetz

(1) ¹eID-Karte-Behörden im Sinn des § 6 Abs. 1 des eID-Karte-Gesetzes sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Gemeinden. ²Sie werden im übertragenen Wirkungskreis tätig.

(2) In gemeindefreien Gebieten ist diejenige

Gemeinde zuständige eID-Karte-Behörde, die für das Gebiet die Aufgaben der Meldebehörde wahrnimmt.“

2. Es werden ersetzt:

- a) in § 15 Abs. 1 Nr. 3 und § 69 Abs. 1 Satz 1 jeweils das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und
- b) in § 11 Satz 1, § 33 Abs. 2 Satz 2, § 42 Abs. 2 Satz 2, § 43 Abs. 2, § 88 Abs. 2 Nr. 5, § 89 Nr. 9 Buchst. d, § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und § 96 jeweils die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

München, den 22. Dezember 2020

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2170-5-1-G

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes

vom 22. Dezember 2020

Es verordnen

- die Bayerische Staatsregierung auf Grund
 - des Art. 25 Abs. 1 Nr. 2 des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG) vom 8. Juli 2008 (GVBl. S. 346, BayRS 2170-5-G), das zuletzt durch § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist,
- das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege auf Grund
 - des Art. 25 Abs. 2 PfleWoqG, und
 - des Art. 34 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a des Gesundheits- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist,

im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus, der Finanzen und für Heimat sowie für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (AVPfleWoqG) vom 27. Juli 2011 (GVBl. S. 346, BayRS 2170-5-1-G), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 14. Oktober 2014 (GVBl. S. 450) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Wohnqualitätsgesetzes“ die Wörter „und Weiterbildung in der Pflege und Hebammenkunde“ eingefügt.
2. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
3. In § 1 Abs. 1 und in § 11 Abs. 1 wird jeweils die Angabe „97“ durch die Angabe „91“ ersetzt.
4. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. Fachkraft gemäß § 16 Abs. 1 zu sein oder ein Studium abgeschlossen zu haben, welches gemäß § 57 Abs. 3 gleichgestellt ist.“.

bb) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

- „2. eine Qualifikation zur Leitung einer stationären Einrichtung gemäß §§ 70 bis 73 oder gemäß den §§ 73 bis 77 in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung erlangt zu haben, sofern nicht ein Studium nach Nr. 1 vorliegt oder sofern die von der Einrichtungsleitung zu leitende Einrichtung dauerhaft nicht mehr als zwölf Wohnplätze hat, und“.

- b) In Abs. 2 werden die Wörter „im Bereich stationärer Einrichtungen für Menschen mit Behinderung im Sinn der nach § 16 Abs. 2 erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschrift“ durch die Angabe „gemäß § 16 Abs. 1“ ersetzt.

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 1 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und das Wort „und“ am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

bb) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

- „2. an einer Weiterbildungsmaßnahme gemäß den §§ 74 bis 77 oder einer Weiterbildungsmaßnahme gemäß den §§ 78 bis 82 in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung, erfolgreich teilgenommen hat.“

5. In § 32 Satz 3 wird das Wort „gleiche“ durch das Wort „Gleiche“ ersetzt.

6. In § 44 Abs. 7 Satz 2 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.

7. In § 49 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die

Angabe „Nr.“ ersetzt.

8. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Von der Mindestanforderung nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 kann auf Antrag des Trägers befreit werden, wenn die die Einrichtung leitende Person

1. gegenüber der nach Art. 24 PflWoqG zuständigen Behörde eidesstattlich versichert, dass sie die letzten fünf Jahre vor Inkrafttreten dieser Verordnung eine oder mehrere stationäre Einrichtungen der Pflege und für ältere Menschen geleitet hat,

a) ohne dass gegen sie eine Geldbuße nach Art. 23 PflWoqG oder nach § 21 des Heimgesetzes (HeimG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2970), zuletzt geändert durch Art. 3 Satz 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2319), verhängt wurde, und

b) ihr nicht bekannt ist, dass in ihrer Zeit als Einrichtungsleitung wegen Mängeln in der geleiteten Einrichtung eine Anordnung gegen den Träger im Sinn des Art. 13 PflWoqG oder des § 21 HeimG in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2970), zuletzt geändert durch Art. 3 Satz 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2319) erlassen wurde,

oder

2. eine Weiterbildungsmaßnahme gemäß den §§ 70 bis 73 bereits begonnen hat und keine Befreiung gemäß Abs. 1 vorliegt.“

bb) In Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ , im Fall des Satz 1 Nr. 2 ist sie zu

befristen.“ ersetzt.

c) In Abs. 4 wird die Angabe „der § 15“ durch die Angabe „des § 15“ ersetzt.

9. § 53 wird wie folgt gefasst:

„§ 53

Regelungsbereich

(1) Die Regelungsbereiche der Teile 6, 7 und 8 finden auf die Berufsgruppen nach den §§ 1, 58 oder 64 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) und nach § 3 Hebammengesetz (HebG) Anwendung.

(2) Die Teile 6 und 7 umfassen die Weiterbildungen zur

1. Einrichtungsleitung,

2. Pflegedienstleitung,

3. Praxisanleitung und

4. Gerontopsychiatrischen Pflege und Betreuung.“

10. § 54 wird aufgehoben.

11. § 55 wird § 54 und Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird die Angabe „§§ 88 bis 92“ durch die Angabe „§§ 82 bis 87“ ersetzt.

b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴Die Hospitation nach § 85 Abs. 2 Nr. 2 kann bis zur Hälfte des erforderlichen zeitlichen Umfangs in einer Berufsfachschule für Pflege stattfinden.“

12. § 56 wird § 55 und wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ , sofern die Inhalte gleichwertig sind.“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird das Wort „Weiterbildungseinrichtung“ durch die Wörter „zuständige Behörde“ ersetzt.

c) In Abs. 3 wird die Angabe „§ 61 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 60 Abs. 1“ ersetzt.

13. § 57 wird § 56 und wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 53 Nrn. 1 bis 4“ durch die Angabe „§ 53 Abs. 2 Nr. 1 bis 4“ ersetzt und werden die Wörter „für ihre jeweiligen Weiterbildungsstandorte“ gestrichen.
- bb) Satz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. ein Konzept zur Umsetzung sämtlicher Module vorgelegt wird und“.
- cc) Folgender Satz 3 wird angefügt:
- „³Art. 42a des Bayerischen Verwaltungsvorgangsgesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist für die Entscheidung vier Monate beträgt.“
- b) Abs. 3 wird aufgehoben.
- c) Abs. 4 wird Abs. 3 und das Wort „Bundesland“ wird durch das Wort „Land“ ersetzt.
- d) Abs. 5 wird Abs. 4.
14. § 58 wird § 57 und wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Weiterbildungen“ durch das Wort „Qualifikationen“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „Inkrafttreten dieser Verordnung“ durch die Wörter „dem 1. September 2011“ ersetzt.
- c) Folgender Abs. 3 wird angefügt:
- „(3) ¹Studiengänge können auf Antrag der Hochschule gleichgestellt werden, sofern die zuständige Behörde die Gleichwertigkeit festgestellt hat. ²Voraussetzung ist, dass der Studiengang zur auszuübenden Tätigkeit fachlich befähigt.“
15. § 59 wird § 58.
16. § 60 wird § 59 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 3 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. eine Dozentin oder ein Dozent, die oder der in der jeweiligen Weiterbildung regelmäßig unterrichten; ein Ersatz durch eine Vertreterin oder einen Vertreter einer Hochschule, mit der die Weiterbildungseinrichtung kooperiert, ist möglich.“
- bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:
- „⁴Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist der zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) ¹Die zuständige Behörde kann eine Vertretung zu den Prüfungen entsenden. ²Diese ist nicht Mitglied des Prüfungsausschusses und nicht stimmberechtigt.“
- c) In Abs. 3 werden die Wörter „und bestimmt einen Stellvertreter“ gestrichen.
- d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „mindestens zwei seiner“ durch das Wort „alle“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „mit Stimmenmehrheit“ durch das Wort „einstimmig“ ersetzt.
17. § 61 wird § 60 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Projektberichts“ die Wörter „im Umfang von mindestens zehn Seiten“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Leistungsnachweis“ die Wörter „durch die Weiterbildungseinrichtung“ eingefügt.
18. § 62 wird § 61 und in Nr. 1 wird die Angabe „§ 56“ durch die Angabe „§ 55“ ersetzt.
19. § 63 wird § 62 und in Abs. 1 Satz 2 und Abs. 8 wird jeweils die Angabe „§ 61“ durch die Angabe „§ 60“ ersetzt.
20. § 64 wird § 63 und wie folgt gefasst:
- „§ 63
- Besondere Vorkommnisse im
Prüfungsverfahren und Nachteilsausgleich
- Für die Rechtsfolgen bei besonderen Vorkommnissen und dem Nachteilsausgleich gelten die §§ 32

bis 35 und 54 der Allgemeinen Prüfungsordnung entsprechend.“

21. § 65 wird aufgehoben.

22. Die §§ 66 und 67 werden die §§ 64 und 65.

23. § 68 wird § 66 und Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Prüfungen nach § 60 Abs. 1 können auf Antrag jeweils einmal wiederholt werden. ²Dieser ist schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung von der zu prüfenden Person zu stellen. ³Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, gilt § 55 entsprechend.“

24. § 69 wird aufgehoben.

25. § 70 wird § 67.

26. § 71 wird § 68 und wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Angabe „§ 81“ durch die Angabe „§ 77“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten einen Nachweis über die Inhalte und die Dauer der absolvierten Module, über den Inhalt und die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sowie über die nach § 55 angerechneten Qualifikationen.“

27. § 72 wird § 69 und Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung sind die Teilnehmer berechtigt, folgende Weiterbildungsbezeichnung zu führen:

1. Im Fall der Einrichtungsleitung nach Teil 7 Abschnitt 1 „Leitung von Einrichtungen der Pflege und für ältere Menschen“,
2. im Fall der Pflegedienstleitung nach Teil 7 Abschnitt 2 „Pflegedienstleitung in Einrichtungen der Pflege und für ältere Menschen“,
3. im Fall der Gerontopsychiatrischen Pflege und Betreuung nach Teil 7 Abschnitt 3 „Fachkraft für Gerontopsychiatrische Pflege“ für Fachkräfte im Bereich der Pflege, „Fachkraft für Gerontopsychiatrische Betreuung“ für Fachkräfte im Bereich der Therapie oder der sozialen Betreuung jeweils im Sinn der nach § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschrift,

4. im Fall der Praxisanleitung nach Teil 7 Abschnitt 4 „Praxisanleitung“.¹

28. § 73 wird § 70 und wie folgt gefasst:

„§ 70

Qualifikationsziele

¹Die Weiterbildung zur Einrichtungsleitung soll das dem aktuellen Stand entsprechende fachliche Wissen zur Führung und Organisation einer Einrichtung vermitteln. ²Sie soll dazu befähigen, das erworbene Führungs- und Organisationswissen situationsgerecht in der beruflichen Praxis anzuwenden, das Lebens- und Arbeitsumfeld der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter günstig zu gestalten, die mit den Leitungsaufgaben verbundenen Herausforderungen in persönlicher Hinsicht angemessen zu bewältigen sowie ein kritisches Bewusstsein zu entwickeln, die Wechselwirkungen zwischen der Leitungstätigkeit und den gesellschaftlichen, ökonomischen, ökologischen und politischen Einflussfaktoren zu verstehen und entsprechend zu berücksichtigen.“

29. § 74 wird § 71 und wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Satz 1.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Auf Antrag der Weiterbildungseinrichtung kann die zuständige Behörde Personen, die die Anforderungen nach Satz 1 nicht erfüllen, zur Weiterbildung zulassen, wenn für diese Personen vergleichbare Qualifikationen nachgewiesen werden können.“

30. § 75 wird § 72 und in Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 74“ durch die Angabe „§ 71 Satz 1“ ersetzt.

31. § 76 wird § 73.

32. § 77 wird aufgehoben.

33. § 78 wird § 74 und wie folgt gefasst:

„§ 74

Qualifikationsziele

¹Die Weiterbildung soll das dem aktuellen Stand entsprechende fachliche Wissen zur Führung und Organisation einer Pflegeeinheit und in der Pflegewissenschaft vermitteln. ²Sie soll dazu befähigen,

erworbenes Wissen situationsgerecht in der Leitungspraxis anzuwenden, das Lebens- und Arbeitsumfeld der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter günstig zu gestalten, die mit den Leitungsaufgaben verbundenen Herausforderungen angemessen zu bewältigen sowie ein kritisches Bewusstsein zu entwickeln, die Wechselwirkungen zwischen der Leitungstätigkeit und den gesellschaftlichen, ökonomischen, ökologischen und politischen Einflussfaktoren zu verstehen und in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung zu berücksichtigen.“

34. § 79 wird § 75 und wie folgt gefasst:

„§ 75

Zugangsvoraussetzung

An der Weiterbildung kann teilnehmen, wer die Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung nach den §§ 1, 58 oder 64 PflBG inne hat.“

35. Die §§ 80 und 81 werden die §§ 76 und 77.
36. § 82 wird aufgehoben.
37. § 83 wird § 78 und wie folgt gefasst:

„§ 78

Qualifikationsziele

¹Die Weiterbildung soll das dem aktuellen Stand entsprechende Wissen für die Arbeit mit gerontopsychiatrisch erkrankten Menschen vermitteln. ²Sie soll dazu befähigen, das erworbene Wissen situationsgerecht in der Praxis anzuwenden, sich fachgebietsübergreifend zu vernetzen und in fachlicher Hinsicht Koordinierungsaufgaben zu übernehmen sowie ein kritisches Bewusstsein zu entwickeln, die Wechselwirkungen zwischen der Tätigkeit und den gesellschaftlichen, ökonomischen, ökologischen und politischen Einflussfaktoren zu verstehen und zu berücksichtigen. ³Die Weiterbildung hat zum Ziel, die erforderlichen Fähigkeiten zur Bewältigung der mit der Tätigkeit verbundenen Anforderungen zu vermitteln.“

38. § 84 wird § 79 und wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Satz 1.
b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Auf Antrag der Weiterbildungseinrichtung kann die zuständige Behörde Personen, die die Anforderungen nach Satz 1 nicht erfüllen, zur Weiter-

bildung zulassen, wenn für diese Personen vergleichbare Qualifikationen nachgewiesen werden können.“

39. § 85 wird § 80 und in Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „sowie“ durch das Wort „und“ ersetzt.
40. § 86 wird § 81.
41. § 87 wird aufgehoben.
42. § 88 wird § 82 und wie folgt gefasst:

„§ 82

Qualifikationsziele

¹Die Weiterbildung soll das dem aktuellen Stand entsprechende berufspädagogische Wissen für die pädagogische, methodische und didaktische Befähigung zur Anleitungssituation vermitteln. ²Sie soll dazu befähigen, das erworbene Wissen situationsgerecht in der Anleitungspraxis anzuwenden, an der Schaffung von günstigen Bedingungen für die am Anleitungsprozess Beteiligten verantwortlich mitzuwirken sowie ein kritisches Bewusstsein zu entwickeln, die Wechselwirkungen zwischen der Tätigkeit und den gesellschaftlichen, ökonomischen, ökologischen und politischen Einflussfaktoren zu verstehen. ³Sie hat zum Ziel, die erforderlichen Fähigkeiten zur Bewältigung der mit der Anleitung verbundenen Anforderungen zu vermitteln.“

43. § 89 wird § 83 und wie folgt gefasst:

„§ 83

Zugangsvoraussetzung

¹An der Weiterbildung kann teilnehmen, wer

1. die Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung nach den §§ 1, 58 oder 64 PflBG oder nach § 3 HebG inne hat und
2. mindestens eine einjährige Tätigkeit in diesem Berufsfeld aufweist.

²Auf Antrag der Weiterbildungseinrichtung kann die zuständige Behörde Personen, die die Anforderungen nach Satz 1 nicht erfüllen, zur Weiterbildung zulassen, wenn für diese Personen vergleichbare Qualifikationen nachgewiesen werden können.“

44. § 90 wird § 84 und in Abs. 1 werden die Wörter „einen beruflichen Abschluss in einem Pflegeberuf und eine

abgeschlossene Weiterbildung zur Lehrerin oder zum Lehrer für Pflege oder“ gestrichen.

45. § 91 wird § 85 und Abs. 2 wie folgt gefasst:

„(2) Die Weiterbildung umfasst insgesamt 300 Stunden, davon

1. 252 Stunden Unterricht,
2. eine Hospitation im Umfang von 16 Stunden und
3. 32 Stunden für die Durchführung eines Praxisprojekts mit Erstellung eines Projektberichts.“

46. Nach § 85 werden die folgenden §§ 86 und 87 eingefügt:

„§ 86

Prüfungsformen und Leistungsnachweise

(1) ¹Abweichend von § 60 Abs. 2 ist eine Fallbearbeitung für die Module 1 und 2 sowie für 3 bis 5 der Anlage 4 jeweils gemeinsam zu erbringen. ²Diese umfasst jeweils grundsätzlich alle Themenbereiche der jeweiligen Module.

(2) ¹Leistungsnachweise für die Fallbearbeitungen werden über § 60 Abs. 3 Satz 1 hinaus erbracht in Form

1. einer Portfolioprüfung, welche mindestens sechs Einzelleistungen umfasst,
2. einer Objective structured clinical examination (OSCE)-Prüfung mit einer Dauer von mindestens 30 Minuten oder
3. eines Referats mit einer Dauer von mindestens 30 Minuten und anschließender Diskussion.

²Für Fallbearbeitungen sind jeweils unterschiedliche Prüfungsarten zu erbringen.

(3) Die Projektarbeit bildet den Abschluss des Moduls 6 der Anlage 4.

§ 87

Durchführung der Prüfungen

¹§ 62 Abs. 1 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass der Prüfungsausschuss die jeweiligen Dozentinnen und Dozenten der betroffenen Module gemeinsam

mit der Begleitung und Bewertung der Fallbearbeitungen beauftragt. ²Ein Protokoll über die Prüfungsinhalte ist ferner bei einem Referat gemäß § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 zu erstellen.“

47. § 92 wird aufgehoben.

48. Die Überschrift des Abschnitts 5 wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„Teil 8

Eignungsprüfung, Anpassungslehrgang,
Kenntnisprüfung“.

49. § 93 wird § 88 und in Abs. 3 Satz 4 wird die Angabe „§§ 60 bis 70“ durch die Angabe „§§ 59 bis 67“ ersetzt.

50. § 94 wird § 89 und in Abs. 3 wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 61 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 60 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.
- b) In Satz 4 wird die Angabe „§§ 60 bis 70“ durch die Angabe „§§ 59 bis 67“ ersetzt.

51. Der bisherige Teil 8 wird Teil 9.

52. § 96 wird § 90 und wie folgt gefasst:

„§ 90

Zuständigkeit

Zuständige Behörde im Sinn der §§ 53 bis 89 ist die Vereinigung der Pflegenden in Bayern KöR.“

53. § 97 wird § 91 und wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für Personen, die am 31. Dezember 2020 die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 Nr. 1 in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung erfüllt haben und als Leitung einer Einrichtung der Pflege und für ältere Menschen tätig waren, gelten die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 Nr. 1 als erfüllt.“

b) Die folgenden Abs. 6 und 7 werden angefügt:

„(6) Weiterbildungseinrichtungen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung für die Weiterbildung zur Einrichtungsleitung, zur Pflegedienstleitung, zur Gerontopsychiatrischen Pflege und

Betreuung und zur Praxisanleitung gemäß § 57 Abs. 2 oder nach den Empfehlungen der Deutschen Krankenhausgesellschaft für die Weiterbildung zur Praxisanleitung anerkannt sind, sind den Weiterbildungseinrichtungen, welche nach § 56 Abs. 2 staatlich anerkannt sind, bis zum 31. Dezember 2022 gleichgestellt.

(7) Für Personen, die am 31. Dezember 2020 Leiter einer Weiterbildung zur Praxisanleitung gemäß § 90 in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung waren oder als Leitung einer Weiterbildung zur Praxisanleitung an einer von der Deutschen Krankenhausgesellschaft anerkannten Weiterbildungsstätte tätig waren, gelten die Voraussetzungen des § 84 Abs. 1 als erfüllt.“

54. § 98 wird § 92.

55. Die Anlage 4 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

München, den 22. Dezember 2020

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

**Staatsministerium
für Gesundheit und Pflege**

Melanie H u m l , Staatsministerin

Anhang zu § 1 Nr. 55

Anlage 4

Module der Weiterbildung zur Praxisanleitung*

Modul 1: In der Praxisanleitung auf ethischer sowie pflege- und bezugswissenschaftlicher Basis handeln (66 Unterrichtsstunden)	
Themenbereiche	Stunden
<p>Kompetenzen:</p> <p>Praxisanleitungen</p> <ul style="list-style-type: none"> – formulieren und reflektieren die eigene ethische Orientierung – treffen begründete und reflektierte Entscheidungen in der Pflege- und Anleitungspraxis unter Abwägung ethischer Prinzipien und Leitlinien – übernehmen Verantwortung für die Rahmenbedingungen des ethisch-moralischen Handelns – beachten im Lehr-Lernprozess die ethisch-moralischen Prinzipien des Pflegehandelns – analysieren Pflege im Spannungsfeld zwischen Ethik und Ökonomie – gestalten Pflege in der Praxis personenzentriert, evidenzbasiert und kritisch konstruktiv – recherchieren, verstehen, beurteilen wissenschaftliche Literatur und transformieren die Erkenntnisse in die Anleitungspraxis – gestalten Pflegeprozesse und insbesondere der Pflege vorbehaltene Tätigkeiten konstruktiv und für Auszubildende nachvollziehbar – beachten Systemzusammenhänge und engagieren sich eigen- oder mitverantwortlich auf Basis ihrer Werte für die Belange der Pflege- und Anleitungspraxis – handeln und anleiten unter ökonomischen und wissenschaftlichen Aspekten in der Pflege <p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ethik <ul style="list-style-type: none"> ◦ Fragestellungen im Praxisfeld ◦ ethische Entscheidungsfindungsmodelle • Pflegewissenschaft sowie Bezugswissenschaften <ul style="list-style-type: none"> ◦ evidenzbasierte Praxis ◦ Expertenstandards/Leitlinien ◦ hermeneutisches Fallverstehen • vorbehaltene Tätigkeiten in der Pflege 	66

*Bei Durchführung der Weiterbildung für Hebammen erfolgt die Vermittlung der Kompetenzen auf hebammenwissenschaftlicher und bezugswissenschaftlicher Basis und in Bezug zur Anleitungssituation und pädagogischen Haltung im Hebammenwesen.

Modul 2: Lernen (40 Unterrichtsstunden)	
Themenbereiche	Stunden
<p>Kompetenzen:</p> <p>Praxisanleitungen</p> <ul style="list-style-type: none"> – erkennen den eigenen Lernbedarf und halten ihr Wissen zu relevanten Themen auf dem aktuellen Stand – entwickeln bei sich selbst, sowie bei Auszubildenden die Lern- und Leistungsmotivation sowie die Fähigkeit zur Selbstreflexion – organisieren und steuern ihr eigenes Lernen für formale und nicht-formale Bildungswege – stellen ihren Wissenszuwachs über geeignete Methoden dar – beteiligen sich an pädagogischen Diskussionen – setzen bei der methodisch/didaktischen Vorgehensweise lerntheoretische Erkenntnisse handlungsleitend ein – fördern bei Auszubildenden eigenverantwortliches und kooperatives Lernen – unterstützen die Persönlichkeitsentwicklung der Auszubildenden – beraten Auszubildende zu pädagogischen und psychosozialen Fragestellungen <p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • selbstorganisiertes Lernen/selbstgesteuertes Lernen <ul style="list-style-type: none"> ◦ Lerntypen ◦ Lernstrategien (Vorschlag: Auswahl geeigneter Lernstrategien oder Lerntaktiken) ◦ Lernbiografie • erfahrungsbasiertes Lernen (zur Reflexion anleiten) • Lerntheorien (Behaviorismus (Klassische/operante Konditionierung), Kognitivismus, Konstruktivismus) • Lernberatung/Lerncoaching • Ausbildung von beruflicher Handlungskompetenz • Selbst- und Zeitmanagement • Bedeutung Lebenslanges Lernen 	40

Modul 3: Professionelle Identität entwickeln (42 Unterrichtsstunden)	
Themenbereiche	Stunden
<p>Kompetenzen:</p> <p>Praxisanleitungen</p> <ul style="list-style-type: none"> – setzen sich mit der Bedeutung der pädagogischen Führungsrolle auseinander und integrieren sie in den Alltag – nehmen die besondere pädagogische Freiheit und Verantwortung in ihrer Rolle an – reflektieren eigene Deutungs- und Handlungsmuster und lassen die Erkenntnisse in ihre Rolle und Beziehungsgestaltung einfließen – bauen in der beruflichen Praxis Beziehungen durch wechselseitige Interaktion unabhängig von kulturellem oder sozialem Hintergrund auf, halten sie aufrecht und beenden sie – gehen mit divergierenden Sichtweisen oder Zielen, oder schwer nachvollziehbarem Verhalten wertschätzend, respektvoll und empathisch um – beachten Grenzen der eigenen Leistungsfähigkeit und des eigenen Kompetenzbereiches – setzen Strategien zum Erhalt der eigenen Ressourcen und zur Reduktion von Belastungen ein – nehmen ihre spezifische Aufgabenstellung im Gesamtgefüge der Aus- und Weiterbildung wahr – unterscheiden die pädagogischen Settings Praxisbegleitung und Praxisanleitung <p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Profession und Professionalisierung <ul style="list-style-type: none"> ◦ berufliche Sozialisation ◦ pädagogisches Selbstverständnis ◦ pflegepädagogische Haltung • Rollen <ul style="list-style-type: none"> ◦ Rollentheorie ◦ soziale Rolle ◦ Rollen im pflegerischen Kontext ◦ Lehrerrolle – Wissensvermittler/Lernbegleiter ◦ Kompetenzbereich • ausbildungsrelevante Gesetze <ul style="list-style-type: none"> ◦ Jugendschutz ◦ Arbeitszeitgesetz ◦ Delegation/Substitution ◦ Haftungsrecht • Kommunikation und Interaktion in Anleitungsprozessen der Pflege <ul style="list-style-type: none"> ◦ Beziehungsgestaltung ◦ Prinzipien der gewaltfreien Kommunikation ◦ Integration von Auszubildenden in das Team ◦ Nähe und Distanz in Lehr-Lernprozessen ◦ Umgang mit Störungen • Diversität <ul style="list-style-type: none"> ◦ Intergenerations-Situationen ◦ interkulturelle Kompetenz • Reflexion (Selbstreflexion) 	42

Modul 4: Lehr-Lernprozesse in der Praxisanleitung gestalten (64 Unterrichtsstunden)	
Themenbereiche	Stunden
<p>Kompetenzen:</p> <p>Praxisanleitungen</p> <ul style="list-style-type: none"> – gestalten und begleiten Lehr-Lernprozesse im jeweiligen Praxisfeld – planen Anleitungen unter Berücksichtigung der individuellen Lernvoraussetzungen sowie der Lernbiographie – vereinbaren Lernziele mit dem Auszubildenden – planen Anleitungen unter Auswahl geeigneter Methoden – setzen gezielte Anleitungen unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen theoriegeleitet um – evaluieren eigene Anleitungen und nutzen Erkenntnisse zur weiteren Optimierung – richten ihr Handeln auf den rechtlichen Grundlagen der Pflege- und Anleitungspraxis aus – weisen Praxisanleitungen in geeigneter Form schriftlich nach – reflektieren eigene Kompetenzen und die Gestaltung ihrer Anleitungen kontinuierlich – beraten kollegial; optimieren und entwickeln sich hinsichtlich ihrer pädagogischen Kompetenzen weiter – fördern den Theorie-Praxis-Dialog – engagieren sich in einrichtungsinternen wie auch in lernortübergreifenden Entwicklungen und Kooperationen <p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • allgemein- und fachdidaktische Modelle <ul style="list-style-type: none"> ◦ Lernzielformulierung/Lernzieltaxonomie/Kompetenzformulierung • Praxisanleitung <ul style="list-style-type: none"> ◦ Anleitung und Methoden • Methoden selbstreflexiven Lernens • Medienkompetenz • Beratung und Kooperation <ul style="list-style-type: none"> ◦ Dritter Lernort in Kooperation mit der Schule–Skills lab ◦ Simulation und Demonstration ◦ Lernortkooperation • Aus- und Weiterbildungsrelevante Gesetze <ul style="list-style-type: none"> ◦ hier: Aufgaben, Umfang und Gestaltung der Praxisanleitung 	48
Hospitation bei ausgebildeter Praxisanleitung	16

Modul 5: Formative und summative Bewertungen sowie praktische Prüfungen gestalten (40 Unterrichtsstunden)	
Themenbereiche	Stunden
<p>Kompetenzen:</p> <p>Praxisanleitungen</p> <ul style="list-style-type: none"> – konzipieren Lern- und Prüfungsaufgaben in der praktischen Ausbildung kompetenzorientiert und adressatengerecht – beurteilen Lernleistungen auf Basis angemessenerer Instrumente/Bezugsnormen transparent – kommunizieren Lernergebnisse mit Auszubildenden konstruktiv, fördernd und wertschätzend – dokumentieren Lernergebnisse und Prüfungsleistungen nachvollziehbar und rechtssicher <p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • kompetenzorientierte Lernaufgaben und Prüfungen • Prüfungsrecht <ul style="list-style-type: none"> ◦ Aus- und Weiterbildungsrelevante Gesetze ◦ Ablauf von Prüfungen in der Praxis • objektivierte Leistungserfassung <ul style="list-style-type: none"> ◦ Verhalten als Prüfer (verbal, nonverbal) ◦ Operationalisierung von Lehr- und Lernzielen und deren Bewertung ◦ Bewertungskriterien und deren Protokollierung ◦ Notengebung und Notenkommunikation ◦ Subjektivität/Objektivität der Benotung • Selbst- und Fremdreiflexion • Bildungsqualität 	40

Modul 6: Ausbildungsprojekte in der Praxis planen und durchführen (48 Unterrichtsstunden)	
Themenbereiche	Stunden
<p>Kompetenzen:</p> <p>Praxisanleitungen</p> <ul style="list-style-type: none"> – identifizieren und greifen Veränderungsbedarfe in der praktischen Ausbildung mit Blick auf die Ausbildungsqualität auf – initiieren, steuern und evaluieren Praxisprojekte in ihrer Organisation mit dem Ziel, damit Veränderungsprozesse zu gestalten – planen auf Basis ausgewählter Methoden und Instrumente ein relevantes Praxisprojekt und führen es durch – evaluieren das Projekt mittels Selbst- und Fremdeinschätzung – stellen die Ergebnisse ihres Projektes öffentlich vor und führen eine Verbreitung ihrer Ideen und Erkenntnisse durch – dokumentieren das von ihnen verantwortete Projekt – tragen zum kontinuierlichen Verbesserungsprozess in der Praxisanleitung bei <p>Davon entfallen 16 Unterrichtsstunden auf die Einführung in das Projektmanagement und 32 Unterrichtsstunden auf die Durchführung des Projekts und den Projektbericht.</p> <p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausbildungsprojekte • Projektmanagement <ul style="list-style-type: none"> ◦ klären von Projektauftrag und der erforderlichen Ressourcen ◦ Planung, Durchführung und Evaluation des Projekts ◦ Dokumentation des Projekts in einem Projektbericht ◦ Qualitätssicherung im Projekt 	48

2023-9-I

Verordnung zur Änderung der Verordnung über kreditähnliche kommunale Rechtsgeschäfte

vom 25. November 2020

Auf Grund

- des Art. 72 Abs. 5 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist,
- des Art. 66 Abs. 5 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, und
- des Art. 64 Abs. 5 der Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat:

§ 1

Die Verordnung über kreditähnliche kommunale Rechtsgeschäfte vom 16. August 1995 (GVBl. S. 812, BayRS 2023-9-I), die durch § 3 der Verordnung vom 28. März 2001 (GVBl. S. 174) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach den Wörtern „kommunale Rechtsgeschäfte“ die Angabe „– KommKredV“ eingefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Genehmigungsfreiheit bei Stundung“.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
3. In § 2 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Genehmigungsfreiheit bei Leasingverträgen“.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Genehmigungsfreiheit bei Bürgschaften,
Gewährverträgen und Verpflichtungen aus
verwandten Rechtsgeschäften“.

b) In Nr. 1 wird das Wort „Nummern“ durch die Angabe „Nrn.“ ersetzt.

c) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. wenn im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung eines Grundstücks Grundpfandrechte im Zusammenhang mit der Kaufpreiszahlung bestellt werden oder wenn ein mit einem Grundpfandrecht belastetes Grundstück erworben wird; dies gilt auch, wenn Grundpfandrechte in Ausübung einer Vollmacht bestellt werden, die im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung eines Grundstücks zur Bestellung von Grundpfandrechten im Zusammenhang mit der Kaufpreiszahlung erteilt worden ist; Teilsätze 1 und 2 gelten im Falle des Erwerbs eines Grundstücks entsprechend für die Begründung der persönlichen Schuld zu einem solchen Grundpfandrecht.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Schriftliche Feststellung“.

b) Der Wortlaut wird Satz 1.

c) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Wird eine Vollmacht für ein genehmigungsfreies Rechtsgeschäft erteilt, ist es ausreichend, wenn die schriftliche Feststellung über die Erteilung der Vollmacht zu den Verhandlungen genommen wird.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Inkrafttreten“.

b) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.

c) Satz 2 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

München, den 25. November 2020

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Sport und Integration**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

Verordnung zur Anpassung bayerischer Vorschriften an die Transformation der Bundesauftragsverwaltung

vom 30. November 2020

Auf Grund

- des Art. 62a Abs. 5 Satz 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 9 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist, in Verbindung mit § 22 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1795) geändert worden ist,
- des Art. 18 Abs. 1 Satz 4 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 724) geändert worden ist,
- des Art. 7, des Art. 9 Abs. 2 und des Art. 12 Abs. 1 Nr. 3, 4 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl. S. 220, BayRS 9210-1-W), das zuletzt durch § 1 Abs. 365 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,
- des § 70 Abs. 5 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679), die zuletzt durch Art. 1 der Verordnung vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 2015) geändert worden ist, und § 2 Nr. 3 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl. S. 11) geändert worden ist,
- des § 73 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) und des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl. S. 754, BayRS 800-21-1-A), das zuletzt durch § 1 Abs. 347 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,

verordnen das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Familie,

Arbeit und Soziales:

§ 1

Änderung StMB Zuständigkeitsverordnung Beamtenrecht

§ 1 Abs. 1 der StMB Zuständigkeitsverordnung Beamtenrecht (ZustV-BM) vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 544, BayRS 2030-3-2-1-I/B) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2 wird aufgehoben.
2. Die Nrn. 3 und 4 werden die Nrn. 2 und 3.

§ 2

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 1025, BayRS 9210-2-I/B), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 12. November 2019 (GVBl. S. 634) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Buchst. b werden die Wörter „von den Verboten, auf Autobahnen, die nicht Bundesautobahnen sind,“ durch die Wörter „von den Verboten, auf den mit Zeichen 330.1 und 330.2 StVO gekennzeichneten Autobahnen, die nicht in der Baulast des Bundes liegen,“ ersetzt.

- bbb) In den Buchst. f und g werden jeweils die Wörter „soweit nicht die Autobahndirektionen zuständig sind“ durch die Wörter „soweit nicht die Bundesverwaltung zuständig ist“ ersetzt.
- bb) In Nr. 3 wird der Punkt am Ende durch folgenden Halbsatz 2 ersetzt:
- „ ; § 44a Abs. 2 StVO bleibt unberührt.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 4
Zuständigkeit der
Regierung von Oberfranken“.
- b) In Abs. 1 wird der Satzteil vor Nr. 1 wie folgt gefasst:
- „Die Regierung von Oberfranken ist, soweit nicht die Bundesverwaltung zuständig ist, sachlich zuständig für die Erteilung von Ausnahmen von den Verboten, auf mit Zeichen 330.1 und 330.2 gekennzeichneten Autobahnen in der Baulast des Bundes“.
- c) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) § 47 StVO bleibt unberührt.“
5. In § 5 Abs. 1 Nr. 6 wird das Wort „Nummer“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
6. Dem § 6 wird folgende Überschrift vorangestellt:
- „3. Abschnitt
Zuständigkeiten im
Vollzug des Fernstraßengesetzes (FStrG)“.
7. § 6 wird wie folgt gefasst:
- „§ 6
Übertragung von Befugnissen der
obersten Landesstraßenbaubehörde

Übertragen werden die Befugnisse der obersten
Landesstraßenbaubehörde
1. nach § 5 Abs. 3a Satz 2, Abs. 4 Satz 4 und § 9a Abs. 5 FStrG auf die Regierungen,
2. nach § 8 Abs. 1 Satz 5 FStrG auf die Rechtsaufsichtsbehörden der Gemeinden,
3. nach § 9 Abs. 2, 5 und 8 FStrG für die Bundesstraßen
- a) auf die Regierungen, wenn ein Verfahren nach Art. 73 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) durchgeführt wird,
- b) auf die Staatlichen Bauämter, wenn nach § 9 Abs. 5 FStrG bauliche Anlagen keiner Baugenehmigung, keiner Abweichung gemäß Art. 63 BayBO und keiner sonstigen Genehmigung bedürfen,
- c) im Übrigen auf die unteren Bauaufsichtsbehörden im Sinne des Art. 53 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBO, die im Einvernehmen mit den Staatlichen Bauämtern entscheiden,
4. nach § 17b Abs. 1 Nr. 2 FStrG zur Erteilung einer Plangenehmigung und zur Entscheidung über das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung auf die Regierungen.“
8. Der bisherige 3. Abschnitt des Ersten Teils wird der 4. Abschnitt des Ersten Teils.
9. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Nr. 6 werden die Wörter „die Unterweisungen in lebensrettenden Sofortmaßnahmen oder Ausbildungen in Erster Hilfe“ durch die Wörter „die Schulungen in Erster Hilfe“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 8 wird jeweils das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
10. Der bisherige 4. Abschnitt des Ersten Teils wird der 5. Abschnitt des Ersten Teils.
11. § 13 Abs. 5 wird aufgehoben.
12. Dem § 15 wird folgender Abs. 6 angefügt:
- „(6) Das Staatliche Bauamt Passau ist anzuhörende Behörde nach § 70 Abs. 2 StVZO.“
13. Der bisherige 5. Abschnitt des Ersten Teils wird der 6. Abschnitt des Ersten Teils.
14. § 16 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 wird die Angabe „§ 16 Abs. 1 Satz 2

FahrlG“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FahrlG“ ersetzt.

- b) Nr. 2 wird aufgehoben.
- c) Nr. 3 wird Nr. 2 und die Angabe „§ 45 Abs. 3 Satz 3 FahrlG“ wird durch die Angabe „§ 45 Abs. 3 Satz 2 FahrlG“ ersetzt.
- d) Nr. 4 wird Nr. 3.
15. Der bisherige 6. Abschnitt des Ersten Teils wird der 7. Abschnitt des Ersten Teils.
16. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „Nummer“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 wird die Angabe „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
17. In § 28 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

§ 3

Änderung der Verordnung zur Umsetzung des Berufsbildungsgesetzes, des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und der Handwerksordnung

§ 6 der Verordnung zur Umsetzung des Berufsbildungsgesetzes, des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und der Handwerksordnung (BBiGHwOV) vom 24. Juli 2007 (GVBl. S. 579, BayRS 800-21-21-A), die zuletzt durch § 1 Abs. 351 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt

geändert:

1. In Nr. 1 werden die Wörter „ , die Autobahndirektionen für die Berufsbildung in ihrem Bereich“ gestrichen.
2. In Nr. 2 werden die Wörter „Autobahndirektion Nordbayern“ durch die Wörter „Landesbaudirektion Bayern“ ersetzt.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2020 tritt die Verordnung zur Übertragung der Befugnisse der obersten Landesstraßenbaubehörde nach dem Bundesfernstraßengesetz in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-2-2-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 6 der Verordnung vom 22. Oktober 2009 (GVBl. S. 542) geändert worden ist, außer Kraft.

München, den 30. November 2020

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Sport und Integration**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Wohnen, Bau und Verkehr**

Kerstin S c h r e y e r , Staatsministerin

2038-3-4-7-6-K/I

**Verordnung
zur Änderung der
Qualifikationsverordnung für
Fachlehrerinnen und Fachlehrer verschiedener Ausbildungsrichtungen an
beruflichen Schulen und an Landesfeuerwehrschulen**

vom 10. Dezember 2020

Auf Grund des Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2 des Leistungslaufbahngesetzes (LbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 368) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit dem Bayerischen Landespersonalausschuss:

§ 1

Die Qualifikationsverordnung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer verschiedener Ausbildungsrichtungen an beruflichen Schulen und an Landesfeuerwehrschulen (QualVFL) vom 21. April 1997 (GVBl. S. 154, BayRS 2038-3-4-7-6-K/I), die zuletzt durch Verordnung vom 13. August 2020 (GVBl. S. 532) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach der Überschrift des Abschnitts Va wird folgender § 30a eingefügt:

„§ 30a

Lehrversuch an beruflichen Schulen

¹Sofern in der Zeit vom 11. Januar bis 12. Februar 2021 kein Präsenzunterricht an der Schule, an der

der Lehrversuch gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 durchgeführt wird, stattfindet, kann der Lehrversuch gemäß § 6 Abs. 2 an einer anderen Schule durchgeführt werden. ²Sofern der Lehrversuch nicht im Präsenzunterricht abgehalten werden kann, wird er durch ein Prüfungsgespräch, bei weiterreichenden Kontaktbeschränkungen mittels Videokonferenz, über einen vorbereiteten Lehrversuch ersetzt. ³§ 6 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 gilt in diesem Fall entsprechend.“

2. § 31 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 30a tritt mit Ablauf des 31. Juli 2021 außer Kraft.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

München, den 10. Dezember 2020

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Michael P i a z o l o , Staatsminister

2129-4-3-U

Verordnung zur Änderung der Unterstützungsfonds-Verordnung

vom 16. Dezember 2020

Auf Grund des Art. 13a Abs. 5 des Bayerischen Bodenschutzgesetzes (BayBodSchG) vom 23. Februar 1999 (GVBl. S. 36, BayRS 2129-4-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Dezember 2020 (GVBl. S. 640) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat:

§ 1

Die Unterstützungsfonds-Verordnung (UStützV) vom 5. Mai 2006 (GVBl. S. 227, BayRS 2129-4-3-U), die zuletzt durch § 1 Abs. 153 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Angabe „2016“ gestrichen und werden nach dem Wort „Jahr“ die Wörter „ , für die Jahre 2021 bis 2025 auf je eine Million Euro pro Jahr“ eingefügt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 5 wird die Angabe „FAG“ durch die Wörter „des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes“ ersetzt.

bb) In Satz 8 wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „BayBodSchG“

durch die Angabe „des Bayerischen Bodenschutzgesetzes (BayBodSchG)“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.

3. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 wird die Angabe „BBodSchV“ durch die Wörter „der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung“ und die Angabe „BBodSchG“ durch die Wörter „des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG)“ ersetzt.

b) In Nr. 3 wird die Angabe „§ 40 Abs. 2 Nr. 2 KrWG“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

4. § 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die §§ 1 und 2 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2020 in Kraft.

München, den 16. Dezember 2020

**Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Verbraucherschutz**

Thorsten G l a u b e r , Staatsminister

2210-2-1-1-WK

Verordnung über den Aufbau der Technischen Universität Nürnberg (TU Nürnberg-Aufbauverordnung – TNAV)

vom 17. Dezember 2020

Auf Grund des Art. 2 Abs. 1 Satz 3, des Art. 3 Abs. 7 und des Art. 4 Abs. 4 des TU Nürnberg-Gesetzes (TNG) vom 9. Dezember 2020 (GVBl. S. 638, BayRS 2210-2-1-WK) verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst:

§ 1**Gründungspräsidium**

Dem Gründungspräsidium obliegt insbesondere die Entwicklung und Umsetzung einer tragfähigen Gesamtstrategie für die Aufbauphase.

§ 2**Gründungskommission**

(1) ¹Die Gründungskommission ist zentrales Entscheidungsgremium in der Aufbauphase. ²Externer Sachverständiger kann jederzeit beratend in die Aufbauarbeit einbezogen werden.

(2) ¹Die Wahl der Vertreter für die Mitglieder der Gründungskommission und deren Amtszeit ist durch Satzung zu regeln. ²Die Amtszeit darf zwei Jahre nicht überschreiten. ³Sofern noch keine Studierenden, wissenschaftlichen oder sonstigen Mitarbeiter an der Universität vorhanden sind, bestellt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium) für die jeweilige Statusgruppe die Vertreter.

§ 3**Gründungspräsident**

(1) ¹Der Gründungspräsident wird vom Staatsminister für Wissenschaft und Kunst (Staatsminister) bestellt. ²Die Amtszeit beträgt bis zu fünf Jahre, eine Verlängerung ist für die Dauer der Aufbauphase, höchstens für fünf weitere Jahre, möglich. ³Sollte die Aufbauphase zehn Jahre nach Errichtung der Universität noch nicht gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des TU Nürnberg-Gesetzes (TNG) geendet haben, wird der Gründungspräsident nach den Vorschrif-

ten der für die staatlichen Hochschulen allgemein geltenden Bestimmungen gewählt.

(2) Der Gründungspräsident kann vom Staatsminister auch als Professor der neuen Universität berufen werden, wenn er die dafür nötigen persönlichen Berufungsvoraussetzungen erfüllt.

(3) Der Gründungspräsident bestellt einen der Gründungsvizepräsidenten zu seinem Stellvertreter.

(4) ¹Der Gründungspräsident nimmt die Aufgaben des Präsidenten wahr, soweit sie durch diese Verordnung nicht anderen Organen zugewiesen sind. ²Er ist verantwortlich für den Aufbau der Universität. ³Er legt zum Ende jedes Kalenderjahres dem Staatsministerium einen Rechenschaftsbericht über die Erfüllung der Aufgaben der Universität, die Fortschritte in der Aufbauphase sowie die Umsetzung der Gesamtstrategie vor. ⁴Bis zur Bestellung des Gründungspräsidenten wird die Universität durch das Staatsministerium vertreten.

(5) ¹Der Gründungspräsident ernennt die Frauenbeauftragte der Universität. ²Sie bleibt im Amt, bis die Gründungskommission eine neue Frauenbeauftragte gewählt hat.

(6) ¹Bis zur Bildung oder Bestellung der zuständigen Organe nach dieser Verordnung trifft der Gründungspräsident in unaufschiebbaren Fällen für das zuständige Organ die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen. ²Das Staatsministerium ist davon unverzüglich zu unterrichten. ³Es kann die Entscheidungen aufheben. ⁴Bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 4**Gründungsvizepräsident**

(1) ¹Es werden vier Gründungsvizepräsidenten mit folgenden Geschäftsbereichen bestellt:

1. Studium, Lehre und Internationales,
2. Digitalisierung,

3. Forschung, Innovation und Entrepreneurship,
4. Human Resources, Alumni und Gleichstellung.

²Der Gründungspräsident kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium die in Satz 1 Nr. 2 bis 4 aufgeführten Geschäftsbereiche anders zuteilen.

(2) ¹Die Gründungsvizepräsidenten werden durch den Gründungspräsidenten im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für fünf Jahre bestellt. ²Eine Verlängerung ist für die Dauer der Aufbauphase, höchstens für fünf weitere Jahre, möglich. ³Zwei der Gründungsvizepräsidenten können dem Kreis der sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter angehören.

§ 5

Kanzler

(1) ¹Der Kanzler wird vom Staatsminister ernannt. ²Der Gründungspräsident kann bestimmen, dass der Kanzler für die Zeit der Aufbauphase die Bezeichnung Gründungsvizepräsident führt.

(2) Für den Kanzler bestellt der Gründungspräsident im Einvernehmen mit dem Staatsministerium sowie dem Kanzler einen Vertreter.

§ 6

Graduate School

(1) ¹Die Graduate School organisiert als zentrale Einrichtung unter Einbeziehung der Aktivitätsfelder und Departments die Lehre. ²Aktivitätsfelder sind Zusammenschlüsse von Professoren der Departments, die sich interdisziplinär über die Grenzen der einzelnen Departments hinweg mit den Zukunftsfragen der Gesellschaft beschäftigen und auf dieser Basis inhaltlich auch Studiengänge konzipieren. ³Die Graduate School wirkt an der Erstellung der Lehrverfassung der Universität mit, in der das Selbstverständnis der Universität als Lehrinstitution und das Leitbild der Ausbildung dokumentiert wird.

(2) ¹Der Gründungsvizepräsident für Studium, Lehre und Internationales baut die Graduate School auf und leitet diese. ²Die Grundordnung kann vorsehen, dass er von einem Beauftragten für digitales Lernen und Lehren unterstützt wird. ³Näheres, insbesondere zu Wahl und Aufgaben des Beauftragten, regelt die Grundordnung.

(3) ¹An der Graduate School wird ein Lenkungsausschuss unter Vorsitz des Gründungsvizepräsidenten für

Studium, Lehre und Internationales eingerichtet, der insbesondere die von den Aktivitätsfeldern vorgeschlagenen und ausgearbeiteten Studiengänge der Universität verantwortet. ²Ihm gehören die Gründungs-Chairs, ein Vertreter der Studierenden, ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie ein Wirtschaftsvertreter mit Bildungs- und Forschungsbezug an. ³Die Wahl der Vertreter und deren Amtszeit ist durch Satzung zu regeln. ⁴Die Amtszeit darf zwei Jahre nicht überschreiten. ⁵Sofern noch keine Studierenden oder wissenschaftlichen Mitarbeiter an der Universität sind, bestellt das Staatsministerium für die jeweilige Statusgruppe den Vertreter. ⁶Der Lenkungsausschuss nimmt seine Arbeit auf, sobald der Gründungsvizepräsident für Studium, Lehre und Internationales bestellt ist. ⁷Der Lenkungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Stimmen. ⁸Der Vorsitzende hat ein Vetorecht. ⁹Die Berücksichtigung der Interessen der Wissenschaftler ist in geeigneter Form sicherzustellen. ¹⁰Der Vertreter der Studierenden und der Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter sind bei der Einrichtung, wesentlichen Änderung und Aufhebung von Studiengängen bereits in der Planungsphase zu beteiligen. ¹¹Beide können vor der Behandlung in der Gründungskommission jeweils ein Sondervotum einlegen. ¹²Das Sondervotum kann in der Gründungskommission mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder überstimmt werden.

(4) ¹Hinsichtlich der Einführung neuer Studiengänge hat das beschlussfassende Kollegialorgan der Studierendenvertretung ein einstimmiges Initiativrecht. ²Der Lenkungsausschuss entscheidet darüber, ob aus dieser Initiative ein Studiengang konzipiert wird.

(5) Das Gründungspräsidium hat das Recht, den Namen „Graduate School“ im Einvernehmen mit dem Staatsministerium zu ändern.

§ 7

Departments

(1) ¹Die Departments tragen eine herausgehobene Verantwortung für den Betrieb von in der Grundordnung näher bestimmten Einrichtungen, für die eigenständige Verwaltung der Personal- und Sachkosten, sie vergeben Promotions- oder Postdoc-Fellowships und wirken bei der Einstellung des Department-Personals mit. ²Sie haben dabei die Belange der Lehre angemessen zu berücksichtigen. ³Departments arbeiten hinsichtlich der Lehre mit den Aktivitätsfeldern zusammen. ⁴Das Nähere regelt die Grundordnung.

(2) ¹Mitglieder des Departments sind die Mitglieder der Universität, die in diesem überwiegend tätig sind.

²Studierende sind keinem Department zugeordnet.

§ 8

Gründungs-Chairs

(1) ¹Der Gründungspräsident bestellt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für jedes Department einen Gründungs-Chair aus dem Kreis der an die Universität berufenen Professoren. ²Die erste Amtszeit des Gründungs-Chairs beträgt fünf Jahre. ³Die weiteren Amtszeiten werden in der Grundordnung geregelt.

(2) ¹Der Vice-Chair vertritt den Gründungs-Chair. ²Er wird vom Gründungs-Chair aus dem Kreis der an die Universität berufenen Professoren bestellt.

§ 9

Allgemeines Berufungsverfahren

(1) ¹Das Gründungspräsidium entscheidet über die fachliche Ausrichtung und Denomination von Professuren sowie darüber, ob eine Open-Rank-Ausschreibung erfolgt. ²Hinsichtlich der Denomination von Professuren kann der Gründungspräsident im Einvernehmen mit dem Gründungs-Chair des Departments von dieser Entscheidung abweichen. ³Die Initiative für ein Berufungsverfahren und für die Änderung von Denominationen kann auch vom Department ausgehen.

(2) ¹Das Gründungspräsidium setzt für jedes Berufungsverfahren einen Berufungsausschuss ein. ²Hierzu ist das Einvernehmen des jeweiligen Gründungs-Chairs des Departments erforderlich, sobald dieser bestellt ist. ³Mitglieder des Berufungsausschusses können auch Experten außeruniversitärer Forschungseinrichtungen sein. ⁴Den Vorsitz hat der jeweilige Gründungs-Chair des Departments inne, bis zu dessen Berufung der Gründungspräsident. ⁵Der Vorsitz kann delegiert werden. ⁶Solange die nach den für die staatlichen Hochschulen allgemein geltenden Bestimmungen erforderlichen Mitglieder an der Universität noch nicht vorhanden sind, legt das Gründungspräsidium auch insoweit die Zusammensetzung des Berufungsausschusses fest. ⁷In diesem Fall ist sicherzustellen, dass die Interessen der Statusgruppen im Berufungsverfahren angemessen berücksichtigt werden. ⁸Entsprechendes gilt für Interessen der Wirtschaft.

(3) ¹Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Berufung von Professoren wird auf den Gründungspräsidenten übertragen. ²Dieser ist an die Reihung des Berufungsvorschlags nicht gebunden. ³Er kann den Berufungsvorschlag insgesamt zurückgeben.

§ 10

Besonderes Berufungsverfahren

(1) ¹Um einen profilbildenden Bereich der Universität aufzubauen, zu erneuern oder nachhaltig zu stärken, kann der Gründungspräsident eine auch extern besetzte Kommission bilden, um einen in besonderem Maße geeigneten Kandidaten zu bestimmen. ²Auf eine Ausschreibung kann dabei verzichtet werden. ³In der Kommission müssen mindestens zwei Gründungs-Chairs vertreten sein, von denen einer den Vorsitz übernimmt. ⁴Bis zur Berufung der ersten zwei Gründungs-Chairs besteht die Kommission aus Mitgliedern des Gründungspräsidiums und externen Professoren. ⁵Insgesamt müssen in der Kommission die Professoren eine Mehrheit bilden.

(2) Die Kommission erstellt über ein wissenschaftsgeleitetes Verfahren eine begründete Vorschlagsliste.

(3) Die Belange der Lehre, insbesondere der Studierenden, sind in geeigneter Weise einzubeziehen.

(4) ¹Die näheren Einzelheiten regelt die Berufungssatzung. ²Es ist ein angemessenes Verhältnis der besonderen Berufungsverfahren zu den allgemeinen Berufungsverfahren zu wahren.

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 9.

§ 11

Gestaltungsrecht der Universität

Die Universität kann durch Satzung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium

1. unter Berücksichtigung von Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes ihr Berufungswesen auch in Abweichung von Art. 18 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes und der §§ 9 und 10 dieser Verordnung regeln;
2. ihr Promotionswesen auch in Abweichung von Art. 64 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) regeln;
3. in Abweichung von Art. 71 BayHSchG festlegen, welche Gebühren sie für Bildungsangebote und damit verbundene Verwaltungsleistungen von ausländischen Studierenden erhebt; Gebühren dürfen nicht erhoben werden von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie anderen

Staatsangehörigen, die auf Grund völkerrechtlicher Abkommen Deutschen gleichgestellt sind, und sonstigen ausländischen Studierenden, die über eine inländische Hochschulzugangsberechtigung verfügen;

4. eine wissenschaftsfreundliche Regelung treffen, aufgrund derer die Universität bei der Verwendung von Erlösen aus der Verwertung von Dienstleistungen zugunsten der Erfinder über den Vergütungsanspruch gemäß § 42 Nr. 4 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen hinausgehen kann;
5. eine Regelung treffen, nach welchen Maßgaben zur Förderung von wissens- und forschungsbasierten Unternehmensgründungen von Studierenden, befristet beschäftigtem wissenschaftlichen und künstlerischen Personal sowie Absolventen und ehemaligen Beschäftigten Räume, Labore, Geräte sowie weitere für das Gründungsvorhaben geeignete Infrastruktur für die Dauer von bis zu drei Jahren kostenfrei oder vergünstigt bereitgestellt werden können; bei den entsprechenden Fördermaßnahmen ist die Einhaltung von Steuerrecht und EU-Beihilferecht sicherzustellen;
6. eine Regelung zur Ausgestaltung von Freisemestern für Hochschullehrer für die Gründung eines Unternehmens treffen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

München, den 17. Dezember 2020

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst**

Bernd S i b l e r , Staatsminister

Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs

vom 30. November 2020 Vf. 17-VII-19

Gemäß Art. 25 Abs. 7 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG) vom 10. Mai 1990 (GVBl. S. 122, BayRS 1103-1-I), das zuletzt durch Art. 73a Abs. 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 118) geändert worden ist, wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 30. November 2020 bekannt gemacht.

Die Entscheidung betrifft die Frage, ob

der Lageplan zu Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen auf Fl.Nr. 253/2, Gemarkung Wenzenbach, zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Baugebiet „Roither Berg“ der Gemeinde Wenzenbach vom 22. Januar 2015 (ABI Nr. 3)

gegen die Bayerische Verfassung verstößt.

Entscheidungsformel:

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan Baugebiet „Roither Berg“ der Gemeinde Wenzenbach vom 22. Januar 2015 (ABI Nr. 3) ist mit Art. 103 Abs. 1 i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BV unvereinbar. Die Gemeinde Wenzenbach ist verpflichtet, binnen neun Monaten nach Zugang der Entscheidung nach Maßgabe der Gründe eine hinreichend bestimmte Regelung zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf dem Grundstück Fl.Nr. 253/2 der

Gemarkung Wenzenbach zu treffen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der Bebauungs- und Grünordnungsplan mit Ausnahme der Festsetzungen zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf dem Grundstück Fl.Nr. 253/2 weiter anwendbar.

Leitsätze:

1. Aus dem Recht auf Eigentum (Art. 103 Abs. 1 BV) in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BV) ergibt sich, dass grundstücksbezogene Regelungen eines Bebauungsplans keine unauflösbaren Widersprüche beinhalten dürfen.
2. Verfassungswidrigkeit eines Bebauungsplans, weil die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen zur Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf einem Grundstück widersprüchlich und damit nicht hinreichend bestimmt sind.

München, 1. Dezember 2020

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

Peter K ü s p e r t , Präsident

2126-1-14-G

**Zehnte Bayerische
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
(10. BayIfSMV)**

vom 8. Dezember 2020

Die Verordnung wurde nach Nr. 2 Satz 2 und 3 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 711 vom 8. Dezember 2020 bekannt gemacht. Die Begründung hierzu wurde im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 712 vom 8. Dezember 2020 veröffentlicht.

2126-1-14-G

**Verordnung
zur Änderung der
Zehnten Bayerischen
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

vom 10. Dezember 2020

Die Verordnung wurde nach Nr. 2 Satz 2 und 3 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 734 vom 10. Dezember 2020 bekannt gemacht. Die Begründung hierzu wurde im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 735 vom 10. Dezember 2020 veröffentlicht.

2126-1-15-G

**Elfte Bayerische
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
(11. BayIfSMV)**

vom 15. Dezember 2020

Die Verordnung wurde nach Nr. 2 Satz 2 und 3 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 737 vom 15. Dezember 2020 bekannt gemacht. Die Begründung hierzu wurde im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 738 vom 15. Dezember 2020 veröffentlicht.